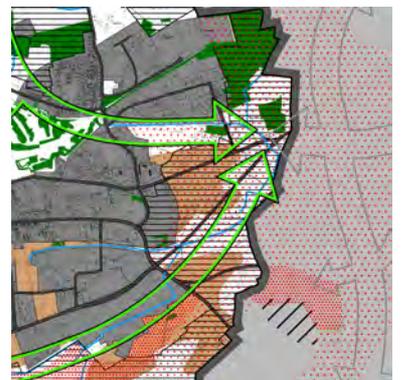


Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Umweltbericht Textteil

Stadt Oer-Erkenschwick



WOLTERS PARTNER

ARCHITEKTEN BDA • STADTPLANER DASL

Auftrag der
Stadt Oer-Erkenschwick

Friedrich Wolters
Leonore Wolters-Krebs
Michael Ahn

Projektbearbeitung Wolters Partner:

Angelique Ahn
Annika Gille
Birgit Strotmann
Christiane Weltzel

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 6088
e-mail: info@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Stadt Oer-Erkenschwick:

Karsten Hagel

Coesfeld, 23.03.2012

1	Vorbemerkung	6	Inhaltsangabe
2	Methodik	7	
2.1	Beschreibung der Plandarstellungen und der Umweltschutzziele	8	
2.1.1	Beschreibung der Umweltschutzziele	9	
2.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	10	
2.2.1	Schutz des Menschen	11	
2.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere/Pflanzen, Biologische Vielfalt	11	
2.2.3	Artenschutz	11	
2.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Alternativenprüfung	18	
3	Flächenbewertung	19	
3.1	Wohnbauflächen	19	
3.1.1	Wohnbaufläche Bachstraße	21	
3.1.2	Wohnbaufläche Ewaldstraße	26	
3.1.3	Wohnbaufläche Fliederweg	36	
3.1.4	Wohnbaufläche Im Bollwerk	36	
3.1.5	Wohnbaufläche Klein Erkenschwick Nord	41	
3.1.6	Wohnbaufläche Klein Erkenschwick Süd	45	
3.1.7	Wohnbaufläche Lohhäuser Straße	50	
3.1.8	Wohnbaufläche Östlich Esseler Straße	55	
3.1.9	Wohnbaufläche Steinrapener Weg Ost	61	
3.1.10	Wohnbaufläche Tulpenweg	66	
3.1.11	Wohnbaufläche Wohnen im Park	71	
3.2	Gemischte Bauflächen	71	
3.2.1	Gemischte Baufläche Schüttacker	77	
3.2.2	Gemischte Baufläche Nachnutzung Zechengelände	82	
3.3	Gewerbliche Bauflächen	87	
3.3.1	Gewerbliche Baufläche Berg Erweiterung Dillenburg Nordost	89	
3.3.2	Gewerbliche Baufläche Schüttacker	95	
3.4	Sonderbauflächen	100	
3.4.1	Sonderbaufläche Tourismus	101	
3.4.2	Sonderbaufläche Camping Ost	106	
3.4.3	Sonderbaufläche Camping West	111	
4	Suchräume / Leitlinien für Kompensation	115	
5	Zusammenfassung	121	

1 Vorbemerkung

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. In dieser werden die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen umfasst im Wesentlichen die Ausstattung im jeweiligen Erweiterungsgebiet, berücksichtigt aber auch die Lage im räumlichen Zusammenhang der Stadt - Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt somit eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

2 Methodik

Nach § 2a BauGB ist einem Bauleitplan eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen sind. Des Weiteren sind ist ein Umweltbericht zu erarbeiten. Hier sind die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes – im eigentlichen Sinne die mit der Planung verbundenen, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen – zu dokumentieren. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden Neuausweisungen von Flächen diskutiert, die zukünftig für Wohnen, Gemischte Nutzung, Gewerbe etc. dienen können.

Gemäß der Anlage 1 des BauGB sind im Umweltbericht neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen. Besondere Bedeutung kommt dem Umweltbericht in der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Alternativenprüfung zu, da auf dieser Planungsebene die grundlegenden räumlichen Flächennutzungen vorbereitet werden. Als zusätzliche Angaben beinhaltet der Umweltbericht die Nennung der verwendeten Beurteilungsverfahren, die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sowie abschließend eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Untersuchungsgegenstand des Umweltberichts sind die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Entwicklungsflächen, demnach Flächen, auf denen im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan Veränderungen hinsichtlich einer baulichen Inanspruchnahme vorbereitet werden.

Bei der Beschreibung der Planung sowie bei der Prognose der Auswirkungen wird die Abschichtungsregelung beachtet, durch die Doppelprüfungen innerhalb der Planungshierarchie vermieden werden sollen. Entscheidend ist, ob der zu untersuchende Belang Auswirkungen auf die Abwägung innerhalb der betrachteten Planungsebene aufweist.

So werden Aussagen zu Auswirkungen getroffen, die mit der Darstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbunden sind.

Bei der Analyse werden die nachfolgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt,
- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Gliederung des Umweltberichtes berücksichtigt die Vorgaben des BauGB.

Neben der Betrachtung der Entwicklungsflächen wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung deutlich, dass mit den künftigen städtebaulichen Entwicklungen auch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB vorbereitet werden. So wird im Anschluss an die Flächenbewertung ein Leitbild für Suchräume von Kompensation zusammengestellt.

Der Umweltbericht besteht aus einem Textteil sowie den Plandarstellungen „Bestandspläne“ und „Suchräume für Kompensationsmaßnahmen“.

2.1 Beschreibung der Plandarstellungen und der Umweltschutzziele

• Wohnbauflächen

Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Realisierung von Wohnbauflächen ergeben sich z.B. durch Bau, Anlage und / oder Betrieb von

- Wohngebäuden, Garagen,
- Zufahrten, Stellplätzen,
- Erschließungsstraßen bzw. -wegen und
- Freizeitnutzung.

• Gemischte Bauflächen

Bei der Realisierung Gemischter Bauflächen ist von einem Eingriff in den Naturhaushalt durch Bau, Anlage und / oder Betrieb von

- Betriebs- und Wohngebäuden, Garagen,
- Zufahrten, ggf. höherem Stellplatzbedarf,
- Lagerflächen und
- Erschließungsstraßen auszugehen.

- **Gewerbliche Bauflächen**

Bei der Entwicklung von Gewerblichen Bauflächen entstehen durch Bau, Anlage und Betrieb Eingriffe in den Naturhaushalt durch

- Gebäude und Lagerflächen,
- Produktionsabläufe und Emissionen sowie
- Straßen bzw. Zufahrten und Stellplatzflächen.

Abgesehen von der erfahrungsgemäß hohen Versiegelung der Flächen sind Aussagen über verkehrliche Belastung und Art der emittierenden Betriebe im Detail erst auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung möglich.

- **Sonderbauflächen**

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen werden Standorte für z.B. Einzelhandel, Dienstleistungsgewerbe oder Freizeitnutzungen geschaffen. Hieraus können folgende bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen:

- Gebäude und Stellplätze,
- Straßen bzw. Zufahrten,
- Lager- und Betriebsflächen sowie
- ggf. erhöhte verkehrliche Frequenz.

2.1.1 Beschreibung der Umweltschutzziele

Bei der Analyse der Flächen sind bestehende Planungsvorgaben und gesetzlich festgelegte Umweltschutzziele zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die allgemein zu berücksichtigenden Vorgaben aufgeführt. Bestehen über diese Vorgaben hinaus flächenspezifische Umweltschutzziele, werden diese bei der Analyse der einzelnen Entwicklungsflächen aufgeführt.

Für den Geltungsbereich sind zwei Landschaftspläne zu beachten:

- „Die Haard“ im Norden seit dem 18.10.1991 rechtskräftig
- „Vestischer Höhenrücken“ im Süden rechtskräftig voraussichtlich in 2012

Zudem wurden die Bodenkarten des geologischen Dienstes und die CD der schutzwürdigen Böden ausgewertet

- Geologischer Dienst, Schutzwürdige Böden

Tabelle 4: Planungsrelevante Vorgaben

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine abschließenden Aussagen zum Immissionsschutz erfolgen, sind diese im Bebauungsplan zu konkretisieren. – Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop- schutz	<ul style="list-style-type: none"> – Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> – Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Da dieses Schutzgut mögliche Verknüpfungen der vorgenannten Schutzgüter betrachtet, gelten hier bei entsprechender Ausprägung die Vorgaben der vorgenannten Schutzgüter.

2.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Während der Vegetationsperiode 2009 / 2011 erfolgte die Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen vor Ort. Die gewonnenen Ergebnisse sind Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes. Ergänzend wurde das Fachinformationssystem des LANUV für jede Fläche ausgewertet und entsprechende Planungsvorgaben berücksichtigt.

2.2.1 Schutz des Menschen

Bei Betrachtung dieses Schutzgutes steht die Wahrung von Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. So werden im Umweltbericht die Aspekte analysiert:

- zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes,
- die Funktion als Arbeitsstandort und
- die Nutzung der angrenzenden freien Landschaft für die Nah- oder Fernerholung.

2.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt

Neben der Berücksichtigung der Planungsvorgaben (z.B.: Schutzgebietsausweisungen gem. BNatSchG / LGNW) wurde vor Ort eine Bestandserfassung vorgenommen. Diese erfolgte in Anlehnung an den LANUV-Kartierschlüssel¹. Bewertungskriterien zur Einstufung der ökologischen Wertigkeit der Biotoptypen sind:

- Natürlichkeit bzw. Hemerobiegrad
- Gefährdung und Seltenheit
- Form und Größe
- Bedeutung als faunistischer Lebensraum / Biotopverbund
- Biotoptypische Vielfalt
- Entwicklungsdauer und Wiederherstellbarkeit

2.2.3 Artenschutz

• Rechtliche Grundlage

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW² ist in einer „artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 (1, 5, 6) und 45(7) BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie³ sowie der Vogelschutz-Richtlinie⁴ in nationa-

¹ LANUV (ehem. LÖBF): Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen. Methodik und Arbeitsanleitung. Recklinghausen, 2002 / Biotoptypenschlüssel 2009.

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

³ (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL)

⁴ (Art. 5, 9 und 13 V-RL)

les Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen greifen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden (Ermittlungspflicht nach Umweltschadensgesetz i.V.m. § 19 BNatSchG).

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (§ 7(2) Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Vorhabensgenehmigung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 (1) BNatSchG formulierten **Zugriffsverbote** zu beachten:

- Verbot Nr. 1: Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- Verbot Nr. 2: Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (**Störungsverbot**),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Lebensstätten**),
- Verbot Nr. 4: Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Pflanzenarten**).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergibt sich bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 (und in Verbindung Nr. 1) und Nr. 4 vor. In diesem Zu-

sammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abzuwenden.

- **Artenschutz im Flächennutzungsplan**

Bereits frühzeitig auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass mit der Neuausweisung von potenziellen Entwicklungsflächen keine der oben genannten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Gem. den Handlungsempfehlungen des Landes NRW sind im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regional- u Flächennutzungsplanung insbesondere **verfahrenskritische Arten** zu prüfen:

- Berücksichtigung landesweit und regional bedeutsamer Vorkommen bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten,
- Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ möglichst durch die Wahl von Alternativen vermeiden und
- Bei Vorkommen „Verfahrenskritischer Arten“ kann bei späteren Zulassungsverfahren eventuell keine Ausnahme nach §§ 45 (7) BNatSchG erteilt werden.

Nach Information des LANUV vom 03.08.2011 sind verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten für Oer-Erkenschwick nicht bekannt.

Daher wird in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst eine Einschätzung zu potenziell aufgrund der Strukturen in der Erweiterungsfläche potenziell möglichen Artengruppen gegeben (Potenzialanalyse).

Aufbauend darauf wird in einer Wirkprognose die Möglichkeit zur Erfüllung der Verbotstatbestände und damit der Umsetzbarkeit von Vorhaben erläutert.

- **Artenvorkommen in Oer-Erkenschwick gem. FIS (LANUV)**

Nachstehen ist die Liste der im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur- und Umweltschutzes für Oer-Erkenschwick bekannten planungsrelevanten Arten im Messtischblatt Recklinghausen (Messtischblatt 4309, Auszug vom 18.03.2011) unterteilt nach ihren Lebensräumen dargestellt.

Hiernach kommen in Oer-Erkenschwick 9 Fledermäuse, 34 Vogelarten, 2 Amphibien, 1 Reptil und eine Libellenart vor, die als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen sind:

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Stadt Oer-Erkenschwick

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	W/feu-na	Quelle	LauW/mitt	Fließgewässer	LauW/tro-wa	Felsen	Nadelwald	Hoehhl	Kleingehölze	ohne Vegetation	Moor	Äcker	Heiden	Säume	Magerrasen	Gärten	Magerwiesen	Gebäude	Fettwiesen	Abgrabungen	Feuchtwiesen	Halden	Stillegewässer	Deich	
Säugetiere																													
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermus	Art vorhanden	G	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(WQ)	X							(X)	XX	X	WS/WQ	X	X		(X)			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)	XX	(X)		(X)	WQ	X		(X)	(X)					(X)	(X)		WS/(WQ)	X	X		XX			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	(X)		(X)	WQ	X		(X)						X	(X)	(WQ)	(X)	X	(X)	XX				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	X	X		(X)	WQ	X						(X)		(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	XX	X	X		(X)			X/WS/WQ	(X)	(X)					(X)	X	X	(WS)/(WQ)	X	X		X			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X	XX	(X)	X		(X)			WS/WQ	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	(X)	(WQ)	(X)	(X)	(X)	(X)			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	X			X				(X)								(WS)/(WQ)					X			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(X)	X		X	(WQ)	XX		(X)							XX	(X)		(X)	(X)	(X)				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbgedermus	Art vorhanden	G			(X)	(X)		WQ/ZQ			(X)							X	(X)	WS/ZQ/WQ	(X)	(X)	(X)	(X)				
Vögel																													
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	(X)	X	X	X	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	(X)	X	X	X	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G			XX								X										X			XX		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	X	XX								XX							(X)				X		X			
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S			X								X		(X)								X	X	X			
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G			X								X		(X)								X	(X)	X			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G			(X)								X	(X)	XX	(X)	X				XX	X	XX			X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		X		(X)	X	X	XX				X	(X)					X	(X)	(X)							
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G								XX		(X)	(X)	(X)	X	X	XX	X		XX	X		(X)					
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S			X																		X		XX			
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G			X																		X		XX			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)	X	X	(X)	X	X		(X)	X	(X)	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)		
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	sicher brütend	S					X					X	XX	XX				X										
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U			X							XX											XX	(X)	X			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G							XX				X						XX	X		X	X					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G				(X)							(X)	X	(X)	X	(X)	XX	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	XX	XX	X			X	X											X	(X)	(X)						
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	(X)	XX	XX	X	X	X													(X)	(X)						
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+					XX																(X)					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	(X)	X	X	(X)	X	X				X	X	X	X									X		X		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G				X						X	X	X	X	(X)	X	(X)	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G			X							X	X	X	X	X	X	XX	X	XX	X	(X)	(X)	(X)	(X)	X		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G			(X)						XX	(X)	(X)	XX	XX					X			X	X	X			
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U			X	X	X	X				X	(X)	XX	XX	XX	XX	(X)										
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	(X)						XX									X			(X)	(X)	(X)	(X)		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U											XX	XX					X	X		X						
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U			X	X	X	X	X					X	X	(X)	X				(X)							
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	sicher brütend	G	X	X	X							X											X		X			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X	X	X						X	(X)	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	(X)				
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U			X								X			(X)								X		XX		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-			X	X	(X)	XX					X							(X)	(X)	(X)	(X)	(X)				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X	X	X	X												(X)	X	(X)	X	(X)				
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	X		X							X											X		XX			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G			(X)						X		X	XX					X	X	X	X	X	X				
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G			X								(X)	XX	(X)		(X)	(X)			X		XX	X				
Amphibien																													
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)	X					X	(X)	X	(X)	X	XX	X						XX	XX	X	(X)		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)	X	(X)					X								(X)	(X)	X		(X)	X	X	XX		
Reptilien																													
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G			(X)	(X)	X	(X)	X	(X)	X	(X)	(X)	X	XX	XX	XX	XX	X	X	(X)		XX	X		X		
Libellen																													
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U	(X)											XX													XX	

Legende

Allgemein

- XX Hauptvorkommen
- X Vorkommen
- (X) potentielles Vorkommen

Vögel

- B kommt als Brutvogel vor
- D kommt als Durchzügler vor
- W kommt als Wintergast vor
- () potentielles Vorkommen

Fledermäuse

- WS Wochenstube
- ZQ Zwischenquartier
- WQ Winterquartier
- () potentielles Vorkommen

- **Potenzielle Habitatstrukturen in Oer-Erkenschwick**

Während im südlichen Teil des Oer-Erkenschwicks nur vereinzelt Waldstandorte zu finden sind, ist der nördliche Teil nahezu ausschließlich von den Laub- bzw. Nadelholzkomplexen der Haard bedeckt. Vorherrschend sind großflächige, relativ naturnahe Birken-Eichenwälder und z.T. altholzreiche Buchenwälder sowie alte Kiefernforste.

Der südliche Teil Oer-Erkenschwicks ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Um das Stadtgebiet herum, besonders Richtung Ruhrgebiet, finden sich größtenteils intensiv genutzte Äcker und Grünländer, die kaum Kleinstrukturen aufweisen. Vereinzelt, v.a. östlich und westlich des Stadtgebiets, sind Hecken und Feldgehölze vorhanden. Am südöstlichen Ortsrand von Rapen grenzen neben Kleingehölzen auch Streuobstweiden an die Intensiväcker.

Im südlichen Teil der Gemeinde fließen einige Nebenbäche der Lippe. So verläuft westlich des Stadtgebiets der Silvert- und Sickingmühlenbach, östlich der Stadt der Steinrapener Bach, der Dattelner Mühlenbach und der Esseler Bruchgraben. Im Bereich des Esseler Bruchs südlich des Stadtgebiets befindet sich ein für u.a. Amphibien und Wasservögel relevantes Teichgebiet mit artenreichem Röhricht und Weiden-Erlen-Ufergehölzen.

Das Vorkommen verschiedener baumbrütender Vogel- und baumbewohnender Fledermausarten ist vor allem im großen Waldkomplex des Naturparks „Hohe Mark“ am Südrand der Haard zu erwarten. Die Laubholzbestände sind v.a. für Greifvogelarten, z.B. Habicht und Sperber, Eulen, z.B. Waldkauz und Waldohreule, und Spechte, z.B. Klein- und Schwarzspecht interessant. Typische Waldfledermäuse wie z.B. Kleiner und Großer Abendsegler oder Rauhhautfledermaus nutzen den Wald nicht nur als Sommer- bzw. Winterquartier, sondern auch als Jagdgebiet. Fledermäuse, die Gebäude als Quartiere nutzen, können theoretisch im gesamten Stadtgebiet nicht ausgeschlossen werden. Dazu gehören beispielsweise die häufige Zwerg- aber auch die deutlich seltenere Zweifarbfledermaus. Für Fledermäuse sind auch Leitlinien wie beispielsweise Hecken oder Bäche, die als Orientierung dienen. Solche Strukturen finden sich im Offenlandbereich des Plangebietes größtenteils östlich und westlich, aber auch südlich der Stadt. In diesen Bereichen sind auch auf strukturreiche Kleingehölze angewiesene Gebüsch- und Heckenbrüter zu erwarten, z.B. Rebhuhn oder Nachtigall. Offenlandarten wie Kiebitz und Wiesenpieper könnten in den weniger intensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen im südlichen Teil der Gemeinde vorkommen.

Die am südöstlichen Ortsrand von Rapen vorhandenen Streuobstweiden können u.a auch für Höhlenbrüter wie z.B. den Steinkauz relevant sein.

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes fließenden Bäche können nicht nur als Leitlinie dienen, sondern sind für z.B. Eisvogel und Wasserfledermaus auch als Jagdgebiet interessant. Wasservögel wie Krick- und Tafelente könnten dort oder im südlich an die Stadt angrenzenden Esseler Bruch vorkommen. Dieser weist neben einem größeren Teich auch Ufergehölze und artenreiches Röhricht auf, was damit nicht nur Vögeln, sondern auch Amphibien als Refugial- und Trittsteinlebensraum dient.

- **Schutzgut Boden**

Zum Schutzgut Boden wurden die Kartenwerke des Geologischen Dienstes⁵ ausgewertet. Die nachfolgenden Charakteristika des Bodens werden bewertet:

- Bodentyp, Bodenart
- Ertragsfähigkeit des Bodens als Pflanzenstandort (Bodenwertzahl), Pufferfähigkeit (Speicherfähigkeit / Sorptionsfähigkeit des Bodens)
- Seltenheit, Schutzwürdigkeit

Dem Stadtgebiet von Oer Erkenschwick unterliegen gem. Geologischen Dienst NRW vor allem im südlichen Teil sowie in den Randbereichen schutzwürdige Böden.

Hierzu gehören die von Norden in das Plangebiet hineinragenden Böden mit schutzwürdigem Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte. Dies sind grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- und Schuttböden wie Regosole oder Podsole sowie deren Übergangsbodentypen, die sich in reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als extrem trockene und nährstoffarme Böden entwickelt haben.

Im Süden im Umfeld der Siedlung sind durch anthropogene Einflüsse Plaggenesche entstanden, welche als sehr schutzwürdige Böden mit Archivfunktion einzustufen sind.

⁵ Geologischer Dienst NRW: Informationssystem Bodenkarte. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld, 2005

- **Schutzgut Wasser**

Die Oberflächengewässer werden entsprechend ihrer Ausprägung im Hinblick auf die natürliche Entwicklung – natürlich, naturnah, bedingt naturnah, naturfern, naturfremd – beschrieben und bewertet. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ergibt sich aus der geologischen Situation und der Bodenartenzusammensetzung. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit wird anhand des Grundwasserstands unter Flur und der Pufferfähigkeit der Böden beurteilt.

- **Schutzgut Luft und Klima**

Luft und Klima werden im Hinblick auf klimaausgleichende und luft-hygienische Funktionen bewertet:

- Klima der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland- und Ackerklima): Weitgehend ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf, ungehinderter Luftaustausch, windoffen, je nach Vegetationsbedeckung geringe bis hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe
- Klima der Waldflächen
Geringe Temperaturschwankung mit ausgleichender Wirkung für das Lokalklima, höhere Luftfeuchte im Vergleich zu Grün- oder Ackerland, Reduzierung der Windgeschwindigkeit, hohe Filterkapazität für Luftschadstoffe
- Klima der Siedlungsbereiche
Eingeschränkter horizontaler Luftaustausch, weite Temperaturamplitude (starke Aufheizung und Abkühlung), Grünstrukturen im Siedlungsgefüge mit ausgleichender Wirkungen und mittlerer bis hoher Filterkapazität

- **Schutzgut Landschaftsbild**

Unter Landschaftsbild wird die mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Die Analyse des Landschaftsbilds orientiert sich an den subjektiven Empfindungen des Menschen in Bezug auf sein Umfeld. Dabei werden im Wesentlichen drei Anforderungen an die Landschaft gestellt:

- das Bedürfnis nach einer visuell vielfältig strukturierten Landschaft
- das Bedürfnis nach charakteristischen Eigenheiten der Landschaft
- das Bedürfnis nach landschaftsbezogener Erholungsnutzung mit hohem Grad an natürlicher Schönheit

Schutzkriterien für das Landschaftsbild sind entsprechend dessen Vielfalt, Eigenart und natürliche Schönheit.

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Ziel der Analyse dieses Schutzguts sind Berücksichtigung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit ihren Strukturelementen wie z.B. Bau- oder Bodendenkmälern oder kulturhistorischen Nutzungsformen. Kultur- oder Sachgüter werden nachrichtlich übernommen. Hinweise auf kartierte kulturhistorische Nutzungsformen werden ebenfalls berücksichtigt. Als Sonderfall werden die schutzwürdigen Böden in diesem Themenbereich behandelt.

- **Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern**

Abgesehen von den direkt den einzelnen Schutzgütern zuzuordnenden Qualitäten bestehen häufig Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, so dass sich Veränderungen eines Schutzguts auch schutzgutübergreifend auswirken können. Hieraus können Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, oder Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt resultieren sofern Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen, die über die „normalen“ Zusammenhänge wie Biotoptypen und Klima hinausgehen.

2.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Alternativenprüfung

Da der Flächennutzungsplan die räumliche Entwicklung einer Stadt maßgeblich vorbereitet, ist insbesondere auf dieser Planungsebene zu erläutern, welche Planungsmöglichkeiten bei der Neuausweisung geprüft und welche Gründe dazu geführt haben, diese Alternativen zu verwerfen. Hier sind sowohl städtebauliche als auch ökologische Gründe maßgebend.

Zunächst während der Vegetationsperiode 2008 / 2010 eine ökologische Bestandsaufnahme aller Flächen vor Ort (vgl. Pläne 1-13) und Bewertung in einer ökologischen Ersteinschätzung.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Bedarfs der Stadt sind daraufhin Flächen mit schlechter städtebaulicher oder ökologischer Einschätzung (z.B. Entwässerungs- und Erschließungsprobleme, fehlende Verfügbarkeit oder ökologische Tabukriterien) nicht mehr oder nur in reduzierter Form in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Das Flächenranking und die untersuchten Alternativflächen werden jeweils in Zusammenhang mit den jeweiligen Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) beschrieben.

Alle untersuchten Flächen sind in den Bestandsplänen mit einer gelben Umrandung dargestellt.

3 Flächenbewertung

3.1 Wohnbauflächen

Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan geht hervor, dass für die Stadt Oer-Erkenschwick von einem maximalen Bedarf an Wohnbauflächen von rund 35,6 ha auszugehen ist. Nach Abzug bestehender Reserven (z.B. rechtskräftige Bebauungspläne, Baulücken rund 7,7 ha) verbleibt ein Bedarf von max. 27 ha, der durch die Neudarstellung von Wohnbauflächen im FNP zu decken ist.

• Alternativenprüfung

Insgesamt wurden für die Neuaufstellung rund 37 ha potenzielle Wohnbauflächen in einer ökologischen und städtebaulichen Ersteinschätzung untersucht (vgl. Tab. 1). Ihre Lage kann den Bestandsplänen in der Anlage entnommen werden.

Nach Abschluss der Bewertungen sind rund 23 ha als potenzielle Entwicklungsflächen aufgenommen worden. Einzelne Flächen sind aufgrund von ökologischen oder städtebaulichen Kriterien in ihrer Flächengröße reduziert oder vollständig herausgefallen.

(Zur Gesamtfläche wird auch die Hälfte der Entwicklungsflächen der Gemischten Bauflächen (2,1 ha, vgl. Tab. 3) hinzugefügt, da diese nicht gesondert ermittelt werden, sondern jeweils zur Hälfte den Gewerblichen Bauflächen und den Wohnbauflächen zuzuschlagen sind.

Tab. 1: Übersicht der potenziellen Wohnbauflächen – Alternativenprüfung

Potenzielle Wohnbauflächen			
Untersuchte Flächen	Ersteinschätzung	künftige Entwicklungsfläche	
1	Akazienweg (Plan 2)	5,5 ha	–
2	Bachstraße (Plan 11)	1,1 ha	1,1 ha
3	Ewaldstraße (Plan 8)	0,5 ha	0,5 ha
4	Fliederweg* (Plan 3)	4,3 ha	2,4 ha
5	Im Bollwerk (Plan 13)	–	0,6 ha
6	Klein Erkenschwick Nord (Plan 9)	2,9 ha	2,9 ha
7	Klein Erkenschwick Süd* (Plan 9)	2,1 ha	1,2 ha
8	Lohhäuser Straße* (Plan 3)	2,3 ha	0,8 ha
9	Östlich Esseler Straße (Plan 7)	6,7 ha	6,7 ha
10	Sinsener Straße (Plan 6)	3,3 ha	–
11	Steinrapener Weg Ost* (Plan 10)	1,3 ha	0,7 ha
12	Tulpenweg (Plan 2)	5,5 ha	3,9 ha
13	Wohnen im Park (Plan 8)	1,7 ha	2,0 ha
Gesamt		37,2 ha	22,8 ha

* Flächen, die im Zuge des Verfahrens in ihrer Fläche reduziert wurden.

Die nachfolgenden Flächen sind im Zuge der Alternativenprüfung vollständig aus dem Pool der potenziellen Entwicklungsflächen gefallen.

- **Akazienweg (Plan 2)**

Die Fläche befindet sich im Norden der Ortslage Oer-Erkenschwick nahe des Stimbergparks.

Die nach Süden geneigte Fläche schließt an den Stimbergpark und bestehende Wohnnutzungen im Osten an. Ein gewässerbegleitender Weg am westlichen Rand zeugt von der intensiven Nutzung als Naherholungsraum. Da zudem die Erschließung der künftigen Wohnnutzung nur durch bestehende Wohngebiete möglich wäre und der vorhandene Parkplatz des Stimbergparks immissionsschutzrechtliche Bedenken hervorgerufen hat, wurde die Fläche nicht weiter verfolgt.

- **Sinsener Straße (Plan 6)**

Eine aus Pferdeweide und Wiese (Grünland) bestehende Fläche an der Sinsener Straße, die im Zentrum durch eine strukturreiche Hecke und verschiedene Gehölzstrukturen im Süden gegliedert wird. Aus ökologischer Sicht besteht ein mittleres bis hohes ökologisches Konfliktpotenzial.

Da zudem keine Verkaufsbereitschaft signalisiert wurde, wird die Fläche nicht als potenzielle Entwicklungsfläche weitergeführt.

3.1.1 Wohnbaufläche Bachstraße



Abb. 1: Blick von Nordwesten in die Fläche (Größe ca. 1,1 ha, vgl. Plan 11)

Im Anschluss an die bestehende Wohnnutzung ist bis zur Esseler Straße (L 880) eine weitere, zweizeilige Bebauung vorgesehen. Im südlichen Teil befindet sich bereits ein Wohnhaus mit umgebenden Gartenstrukturen. Der nördliche Bereich wird aus einer Obstwiese und Weidegrünland gebildet. Im Süden grenzt ein Sportplatz an den Erweiterungsbereich.

Richtung Esseler Straße ist die Fläche überwiegend dicht eingegrünt. In diesem Bereich ist im Flächennutzungsplan eine breite Grünfläche dargestellt.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutz- gut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnnutzung im Süden des Erweiterungsbereiches und östlich angrenzend bestehende Siedlung – keine besondere Funktion für Nah- und oder Fernerholung – Südlich angrenzender Sportplatz – keine Arbeitsfunktion
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzung sind keine Immissionen auf die bestehende Wohnnutzung zu erwarten. – Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz zur Landesstraße und zum Sportplatz zu gewährleisten. – Keine Überplanung von Flächen mit Erholungsnutzung oder Arbeitsfunktionen <p>Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kleinflächige Grünländer mit mittlerer ökologischer Qualität. – Kleine Obstwiese mit mittlerer Qualität (vgl. Artenschutz). – Wohngebäude mit zahlreichen Anbauten / Schuppen und heterogenen Gartenstrukturen aus Sträuchern, Gehölzen, Rasenflächen und Beeten
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die heterogenen, anthropogen überformten Strukturen der Fläche sind keine besonders hochwertigen Biotoptypen, können aber aufgrund der Kleinteiligkeit und der verschiedenen Strukturen Funktion für Arten und Lebensgemeinschaften (vgl. Arten- und Biotopschutz) aufweisen. – Die westlich einrahmenden Hecken sollten über die Darstellung Grünfläche gesichert und ggf. erweitert werden. <p>Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Wirkungen und des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der nachfolgenden Planungsebene werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die alten Hofgebäude mit den umgebenden Gehölzbeständen sowie nördlich und südlich vorhandenen Freiflächen bieten Fledermäusen oder gebäudebewohnenden Vögeln (Steinkauz, Schwalben) ein potenzielles Quartier und Nahrungshabitat.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Nach derzeitigem Kenntnisstand können Vorkommen von gebäudebewohnender Arten (z.B. Fledermäuse, Eulen) nicht ausgeschlossen werden. Sonstige Arten sind aufgrund der bestehenden Nutzungen und Strukturen eher unwahrscheinlich. <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen – ggf. werden Artenkartierung erforderlich.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Parabraunerde, Schluffböden mit großflächigen Vorkommen, mittlerer bis hoher Ertrag (35-55 Bodenwertpunkte), Bearbeitung durch Vernässung erschwert, mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit – Schutzwürdiger Plaggenesch und tiefreichen humose Braunerden oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, und Archiven der Kulturgeschichte

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung wird ein Boden mittlerer bis hoher Funktionserfüllung und schutzwürdiger Einstufung in Anspruch genommen. Da die kleine Fläche bereits etwa zu einem Teil bebaut ist, wird jedoch nur kleinflächig hochwertiger Boden beansprucht. <p>Unter Berücksichtigung, dass die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen auch eine Aufwertung und Extensivierung von Böden mit sich bringt, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet. Wünschenswert wäre in diesem Fall die Entwicklung von externen Maßnahmen auf einem gleichartig schützenswerten Boden.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Hohe nutzbare Wasserkapazität, schwache bis mittlere Staunässe, GW meist tiefer als 4 dm unter Flur, keine Angaben zur Versickerungsfähigkeit nach Angaben des geologischen Dienstes nicht gegeben. – kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Oberflächengewässer werden nicht beansprucht. <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG (plangebietsinterne oder –nahe Niederschlagsversickerung vor Ableitung über Kanalsysteme) werden mit der Entwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Heterogener Bereich mit kleinflächiger Frisch- und Kaltluftentstehungsfunktion, in Hauptwindrichtung zur Siedlung, aufgrund der geringen Flächengröße und der angrenzenden weitläufigen Freiräume keine bedeutende Funktion im lufthygienischen Ausgleich der angrenzenden Siedlungsbereiche.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Klima des Siedlungsbereichs wird kleinflächig ausgedehnt. – Keine nennenswerte Veränderung angrenzender Siedlungsbereiche <p>Mit der relativ geringen Versiegelungsrate in den Wohnbauflächen und den zu erwartenden Gartenflächen keine über das Mikroklima hinausgehende erheblich nachteilige Wirkungen der klimatischen Verhältnisse verbunden.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche ist in der Örtlichkeit aufgrund der vorhandenen Eingrünung teilweise nur von Norden her erlebbar. Die südlichen Wohnnutzungsstrukturen sind bereits heute eher Teil der besiedelten Flächen. – Die nördlichen Grünländer sind typische Strukturen eines dörflich geprägten Siedlungsrandes. Aufgrund der geringen Flächengröße besteht jedoch keine besondere landschaftlich bedeutsame Wirkung auf die Umgebung.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung werden Flächen und Strukturen mit geringer Landschaftsbildwirkung und geringer Flächenausdehnung Teil des Ortsbildes. – Zur Verminderung von nachteiligen Wirkungen sollte die eingrünende Hecke erhalten bleiben von der Anlage von Immissionschutzwällen abgesehen werden. <p>Insgesamt werden mit der Erweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Boden wird als schutzwürdig geführt, da er als Plaggenesch historische Bedeutung übernimmt. – Mit der Inanspruchnahme erfolgt eine unwiederrufliche Überbauung des Bodens. <p>Unter der Voraussetzung, dass der Boden auf gleichwertig schutzwürdigem Boden ausgeglichen wird, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Erweiterungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten)</p>

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung / Nutzung des privaten Grundstücks ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen im Bestand der geprüften Schutzgüter zu erwarten. Zudem kommen Strukturen mit besonderem Entwicklungspotenzial weder im Erweiterungsbe- reich noch im Umfeld vor.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung
und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG NRW i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bi- lanzieren und auszugleichen ist.
- Da ein schutzwürdiger Plaggenesch überplant werden soll, sollten Ausgleichsmaßnahmen auf gleichwertigem Boden in der freien Landschaft erfolgen.
- Ggf. sind Immissionsschutzmaßnahmen zum südlich angrenzenden Sportplatz erforderlich.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte geprüft werden, ob der westliche Ge- hölzstreifen in die Planung integriert werden können.
- Zur Einhaltung des Immissionsschutzes zur Landesstraße sollten zum Schutz des Land- schaftsbildes keine Wälle o.ä. eingeplant werden.

• **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen,
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Entwicklung der Fläche sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da mit der Überplanung der Flächen Schutzgüter überwiegend mittlerer bis Funktionserfüllung in Anspruch genommen wer- den und der mit der Planung vorbereitete Eingriff über externe ggf. sogar angrenzende ökologische Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann

und sofern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

- der Eingriff in schützenswerten Boden durch Aufwertungs- maßnahmen in gleichwertigem Boden ausgeglichen werden kann und
- Aussagen zum Artenschutz verifiziert werden und bei Arten- vorkommen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ggf. über Umsetzung von vorgezogenen Aus- gleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Anga- ben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Bauleitplanung ausgehenden er- heblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB (Monitoring) erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

- **Zusammenfassung**

Die im Westen der Ortslage an der L 880 gelegene Fläche „Bachstraße“ umfasst einen rund 1,1 ha großen Bereich für Wohnbauflächenentwicklung. Zur westlich verlaufenden Landesstraße ist eine rund 10 m breite Grünfläche vorgesehen.

Im südlichen Teil der Erweiterungsfläche befindet sich ein Wohnhaus mit verschiedenen Anbauten und umgebenden Gartenstrukturen. Der nördliche Bereich wird aus einer Obstwiese und einer Grünlandweide gebildet. Richtung Esseler Straße ist die Fläche teilweise dicht eingegrünt. Im Süden grenzt ein Sportplatz an den Erweiterungsbereich.

Bei der Realisierung wird ein schutzwürdiger Boden (Plaggenesch) überplant. Daher sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen auf schutzwürdigen Böden erfolgen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionschutz Richtung Sportplatz und L 880 zu sichern, nach Möglichkeit sollte die zur L 880 bereits vorhandene Hecke als Sichtschutz erhalten bleiben.

Vorkommen und Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten (Gebäude bewohnende Arten wie Fledermäuse / Schwalben / Eulen oder Steinkäuze) können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden und sind daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verifizieren. Ggf. erforderlich werdende Maßnahmen sind dann in die Planung zu integrieren.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

In Abhängigkeit vom Artenschutz, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verifizieren ist, besteht für die Fläche ein mittleres Konfliktpotenzial.

3.1.2 Wohnbaufläche Ewaldstraße



Abb. 2: Blick von Süden aus Richtung Ewaldstraße in den Erweiterungsbereich
(Größe ca.0,5 ha, vgl. Plan 8)

Die Fläche befindet sich an der Ewaldstraße am südlichen Fuß der Berghalde. Sie umfasst einen Laubgehölzjungbestand mit Stangenholz aus überwiegend Eschen und Ahornen. In dem Bereich, der der Ewaldstraße zugewandt ist, stocken einzelne ältere Ahorne mit einem Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser in 1 m Höhe) von rund 30-40 cm.

Östlich schließen Wohnnutzungen an den Erweiterungsbereich, nach Westen und Norden erstrecken sich die Flächen des ehemaligen Zechengeländes, die sich in bebaute, brach liegende oder großflächig mit Gehölzen bestockte Flächen aufteilen. Mit der Entwicklung wird ein kleinflächiger Teil eines Gesamtgehölzbestands überplant – die Auswirkungsprognose bezieht sich, da bisher keine Kenntnis über eine großflächige Gesamtnutzung konkret sind, lediglich auf die bekannten Entwicklungen („Ewaldstraße“, „Klein Erkenschwicker Straße Süd“, „Wohnen im Park“ und „Nachnutzung Zechengelände“). Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung angestrebt werden, ist zu einer „kumulativen“ Betrachtung für den gesamten Entwicklungsbereich mit ökologischer Auswirkungsprognose und Artengutachten anzuraten, um frühzeitig Möglichkeiten aber auch Grenzen aufzuzeigen.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Keine Vorgaben aus dem Landschaftsplan
 - Gesetzlich geschützte Allee (AL-RE-0098) an der Ewaldstraße

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Östlich angrenzende Wohnnutzungen – Zechennutzung wurde aufgegeben – keine Arbeitsfunktion – Erholungsfunktion auf dem Zechengelände allgemein, nicht aber im Erweiterungsbereich <p>Aufgrund der gleichartigen und kleinflächigen Entwicklung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich ist Teil des Gehölzbestands, der sich auf dem Gelände des ehemaligen Zechenbereichs insbesondere in den Randbereichen entwickelt hat. In dem Entwicklungsbereich stocken zumeist junge Gehölze (BHD zwischen 10-30 cm). Der Straße zugewandt befinden sich einige Bergahorne höheren Alters (BHD ca. 30-40 cm). Der Gehölzbestand weist eine mittlere ökologische Qualität und ein hohes Entwicklungspotenzial auf. – Entlang der Straße zieht sich eine Lindenreihe, die im Alleenkataster geführt wird.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung wird ein Bereich mit mittlerem ökologischen Potenzial überplant. – Bei der Planung sollte er Erhalt der Allee berücksichtigt werden. <p>Unter Berücksichtigung, dass die auf der Zeche vorhandenen Strukturen erhalten bleiben und ein ggf. mit der Planung vorbereiteter Eingriff extern ausgeglichen wird, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist festzustellen, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen eine Habitataignung für Vögel und Fledermäuse aufweisen. – Vögel könnten in den Sträuchern und Bäumen sowohl einen Brut- als auch ein Nahrungshabitat finden. – Für Fledermäuse besteht aufgrund des geringen Stammdurchmessers weniger die Qualität als Bruthabitat sondern vielmehr die Funktion als Nahrungshabitat. <p>Da mit der Entwicklung nur ein kleiner, Teil eines großflächigen Gehölzbestandes in Anspruch genommen wird, kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung davon ausgegangen werden, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. So sollten die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.-30.09.) gefällt werden.</p>
Boden	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Überwiegend anthropogen veränderter Boden im gesamten Zechenbereich, kein schützenswerter Boden. <p>Aufgrund der anthropogenen Überformung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Kenntnisse über Grundwasserstände – Keine Vorkommen von Oberflächengewässern <p>Aufgrund der geringen Flächengröße, der großräumigen Grundwasserzusammenhänge und unter Beachtung der Vorgaben gem. § 51a LWG werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptwindrichtung um Südwest. – als Teil einer größeren Freifläche mit hohem Gehölzanteil besteht eine Funktion im lufthygienischen Ausgleich für den Siedlungsbereich <p>Da lediglich ein kleiner Teil mit jüngeren Gehölzen in Anspruch genommen wird, sind mit der Überplanung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die klimatische Situation zu erwarten.</p>
Landschaft	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches – also im Einflussbereich des Ortsbildes. <p>Aufgrund der bestehenden anthropogenen gleichartigen Nutzung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Entwicklungsbereich umfasst keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen der Zechennutzung. – westlich in rund 270 m Entfernung befinden sich die als Baudenkmal geschützten Gebäude der ehemaligen Zeche. <p>Aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage und Entfernung zum Baudenkmal der Zeche und der geplanten Nutzung „Wohnen“ nicht davon auszugehen, dass erheblich nachteiligen visuelle Beeinträchtigungen vorbereitet werden können.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben beschriebenen „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht bekannt, könnten aber über geologische Veränderungen bestehen. Wirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich der Gehölzbestand weiter entwickelt. Der Bestand könnte dann auch für weitere Arten (Höhlen bewohnende Arten) langfristig von Bedeutung sein.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Im Sinne einer vorausschauenden Planung wäre eine ökologische Gesamteinschätzung der Biotopstrukturen auf dem Zechengelände sinnvoll, um frühzeitig ökologische Qualitäten und insbesondere Artenschutzanforderungen zu berücksichtigen.
- Erhalt der an der Ewaldstraße vorhandenen, im Alleenkataster eingetragenen Lindenallee
- Nachteilige Wechselwirkungen durch geologische Veränderungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.
- Sofern ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet wird, ist dieser durch geeignete Maßnahmen extern auszugleichen.
- Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. So sollten die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.- 30.09.) gefällt werden.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Entwicklungsfläche sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- ein anthropogen überformter Bereich in Anspruch genommen wird,
- nur ein kleiner, ökologisch unbedeutenderer Teil eines großflächigen Gehölzbestands auf dem Zechengelände überplant wird,
- dessen Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden kann

und sofern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

- im Sinne des Artenschutzes eine Bauzeitenregelungen eingehalten wird, so dass mit der Entwicklung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden (Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.- 30.09.) fällen).

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

- **Zusammenfassung**

Mit der Planung wird ein an bestehende Siedlungsbereiche angrenzender 0,5 ha großer junger Gehölzbestand auf dem ehemaligen Zechengelände im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlung einer Entwicklung als Wohnbaufläche zugeführt.

Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet, da lediglich ein kleiner, unbedeutenderer Teil eines großflächigen Gehölzbestands auf dem Zechengelände überplant wird, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden sofern die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. – 30.09.) gefällt werden, die an der Ewaldstraße vorhandene Lindenallee weitmöglichst erhalten wird und der mit der Planung evtl. vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Sollte eine gesamtheitliche Entwicklung des Zechengeländes vorgenommen werden, sind die Wirkungen auf die Schutzgüter –insbeson-

dere den Artenschutz kumulativ (gesamtheitlich) zu betrachten und darauf aufbauend zu bewerten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind, besteht lediglich ein mittleres ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.3 Fliederweg



Abb. 3: Blick von Osten in den Erweiterungsbereich (Größe ca. 2,4 ha, vgl. Plan 3)

Der Entwicklungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage im Übergang zur freien Landschaft. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde zunächst ein rund 4,3 ha großer Bereich zwischen Wohnnutzung und Wald betrachtet (vgl. Plan).

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Qualität als Naherholungsbereich mit entsprechendem Wegenetz und landschaftlich reizvoller Ausstattung erfolgte eine Reduzierung der Fläche auf 2,4 ha.

Vorgesehen ist in Anlehnung an die bestehende Nutzung eine Entwicklung als Wohnbaufläche.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeine Siedlungsbereiche, Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Landschaftsschutzgebiet

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich schließt an eine im Süden und Westen vorhandene Wohnnutzung an. – Der Fußweg im Norden und Osten des Erweiterungsbereiches dient der Naherholung. – Die Hofstelle wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der geplanten Wohnnutzung werden keine Immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen vorbereitet. – Der Erholungsweg bleibt erhalten und mit der Rücknahme der potenziellen Entwicklungsfläche wird zudem ein Abstand zum Erholungsweg eingehalten, der einen, wenn auch reduzierten, Blick in die freie Landschaft weiterhin ermöglicht. <p>Insgesamt werden somit keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der überwiegende Teil der Fläche unterliegt der intensiven ackerbaulichen Nutzung. – Am nordöstlichen Rand befindet sich ein Grundstück mit Garten, Gebäuden und Gehölzstrukturen.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung erfolgt eine Überplanung der Ackerflächen – das private Grundstück mit den Garten- und Gehölzstrukturen wird in die geplante Wohnnutzung integriert. <p>Mit der Entwicklung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Ackerflächen stellen für Offenlandarten oftmals einen Ersatzlebensraum dar. Da diese Agrarflächen jedoch allseits von Gehölzen und Gebäuden eingerahmt sind, ist nicht davon auszugehen, dass hier sensible Vögel mit hohen Fluchtdistanzen brüten. Eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife oder Eulen kann nicht ausgeschlossen werden. – Das Gebäude weist Potenzial für Fledermausquartiere auf und auch Vorkommen von Gebäudebewohnenden Vögeln können nachzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. – Die Waldrandbereiche bieten Potenzial als Flugrouten für Fledermäuse
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Überplanung werden max. Teillebensräume beansprucht. Potenzielle Nahrungsrouten entlang des Waldes bleiben erhalten. – Hinsichtlich des Gebäudes und der Gartenstrukturen ist die Planung zu konkretisieren. Sollte ein Abriss des Gebäudes vorgesehen sein, sind Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen und Verbotstatbestände durch z.B. Bauzeitenregelung oder Brutersatzhabitate zu vermeiden. <p>Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass mit der Entwicklung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>

Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kein schutzwürdiger Boden – Beeinträchtigungen im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung – Staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, insgesamt geringe bis mittlere Funktionserfüllung
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein Boden beansprucht, der insgesamt eine überwiegend geringe bis mittlere Funktionserfüllung aufweist. <p>Da mit der Planung ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist, mit dem auch eine Aufwertung / Extensivierung von Bodennutzung einhergeht, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert – Gem. Bodenkarte ist der Boden für Versickerung ungeeignet. – Kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Da nach derzeitigem Kenntnisstand der Boden für eine Niederschlagsversickerung innerhalb der Fläche ungeeignet ist, wird die Grundwasserneubildung in dem Bereich gemindert. <p>Aufgrund der großräumigen Grundwasserzusammenhänge und der im Umfeld noch unversiegelten Flächen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der nördlich hangaufwärts vorhandenen Waldflächen (Frischluftentstehungsgebiete) stellen die Flächen zudem eine Frischluftschneise dar, die für eine Durchlüftung der südlichen Wohnflächen sorgen.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Klima der Siedlungsbereiche wird kleinflächig ausgedehnt. <p>Aufgrund der geringen Größe der Entwicklungsfläche, der Entwicklung von Gärten und der verbleibenden umgebenden großräumig vorhandenen Offenland- und Waldflächen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich befindet sich im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft. Er umfasst einen mosaikreichen Bereich aus offenen und bewaldeten Flächen sowie strukturierenden linearen Gehölzen.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung erfolgt eine Zuordnung zum bereits vorhandenen Siedlungsbereich. – Die nördlichen und östlichen Flächen werden weiterhin frei gehalten. – Mit der Ergänzung an die bestehende Wohnnutzung werden visuell keine neuen nachteilig wirkende neue Entwicklung vorgenommen <p>Somit werden durch die Entwicklung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern – Es werden keine Kulturgüter überplant oder Sichtachsen zerschnitten. <p>So der Flächenerwerb gesichert ist, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Gartennutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Sollte das private Grundstück überplant werden, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob ältere, erhaltenswerte Gehölze in die Planung integriert werden können und ob eine randliche Eingrünung zur freien Landschaft über Festsetzungen gesichert werden kann.
- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Ausgleich nicht im Plangebiet geschaffen werden kann, wird voraussichtlich ein externer Ausgleich erforderlich.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da die Untere Landschaftsbehörde eine Rücknahme des LSGs im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landschaftsplans zugesichert hat,
- da bei Erhalt des privaten Grundstücks mit der Planung nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen ist,
- da im Plangebiet und seinem Umfeld keine Schutzgutausprägungen bestehen, die einer Wohnbauflächenentwicklung entgegenstehen
- und sofern der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

- **Zusammenfassung**

Die Entwicklungsfläche befindet sich im Norden der Ortslage Oer-Erkenschwick im Übergang zur freien Landschaft. Vorgesehen ist die Entwicklung als Wohnbaufläche.

Im Rahmen der Alternativenprüfung erfolgte eine Flächenreduzierung von rund 4,3 ha auf 2,4 ha. Hiermit wurde der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Qualität als Naherholungsbereich Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da die Untere Landschaftsbehörde eine Rücknahme des LSGs im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Landschaftsplans zugesichert hat,
- da ein vorhandener Nebenerwerbsbetrieb bereits Verkaufsbereitschaft geäußert hat,
- da bei Erhalt des privaten Grundstücks mit der Planung nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen ist,
- da im Plangebiet und seinem Umfeld keine Schutzgutausprägungen bestehen, die einer Wohnbauflächenentwicklung entgegenstehen
- und sofern der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Sollte ein Abriss des Gebäudes vorgesehen sein, sind Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung oder Anlage eines Brutersatzhabitats auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Inanspruchnahme der Ackerflächen besteht für die Entwicklungsfläche ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.4 Wohnbaufläche Im Bollwerk



Abb. 4: Blick von Nordwesten in das Gebiet (Größe ca. 0,6 ha, vgl. Plan 13)

Der Entwicklungsbereich befindet sich im Südosten Oer-Erkenschwicks unmittelbar angrenzend an den Ortsteil Horneburg der Stadt Datteln.

Die Fläche ist über die Straße „Im Bollwerk“, erschlossen und bereits einseitig auf Dattelner Stadtgebiet bebaut.

Auf der noch unbebauten Straßenseite erstrecken sich Flächen, der intensiven Landwirtschaft. So sind hier Ackerflächen, Flächen einer Baumschule sowie ein junges Grünland.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Landschaftsschutzgebiet

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich schließt an eine im Osten vorhandene Wohnnutzung an und ist so über die Straße „Im Bollwerk“ erschlossen. – Vereinzelt besteht Baumschulnutzung – Die Straße führt in die freie Landschaft und übernimmt so Bedeutung zur Naherholungsnutzung
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzung sind keine nachteiligen Immissionen vorbereitet. – Der Erholungsweg bleibt erhalten. <p>Insgesamt werden, da der Erholungsweg und der Blick in die freie Landschaft überwiegend erhalten bleiben, keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der überwiegende Teil der Fläche unterliegt der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau, Grünlandneueinsaat, Baumschule) mit nachrangiger ökologischer Funktion. – Am südlichen Rand befindet sich ein Grundstück mit Gebäuden und Garten mit einzelnen älteren Nadelgehölzen ebenfalls mit nachrangiger ökologischer Funktion.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung erfolgt eine Überplanung der Flächen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung. <p>Mit der Entwicklung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Habitatpotenzial bieten die Offenlandbereiche. Aufgrund der Nähe zur Siedlung und einzelnen Gehölze (Baumschule) sind Offenlandarten unwahrscheinlich. Greif könnten aber die Gehölze als Ansitzwarte nutzen, so dass eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife nicht ausgeschlossen werden kann.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Überplanung der Ackerflächen werden max. Teilebensräume beansprucht. Sollten großflächig weitere Teilnahrungslbensräume beansprucht werden, ist hier eine kumulative Betrachtung erforderlich. <p>Unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen ist nicht davon auszugehen, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Am südlichen Rand ragt schutzwürdiger Boden im Bereich des Privatgrundstück in den Erweiterungsbereich (Plaggensch). – Kleinflächig Beeinträchtigung durch Versiegelung aber mechanische Bodenbearbeitung im Zuge intensiver Landbewirtschaftung. – Staunasser Boden: Pseudogley, z.T: Parabraunerde-Pseudogley, Schluffböden, klein- bis großflächige nordöstlich Oer-Erkenschwick und östlich Recklinghausen, mittlerer bis hoher Ertrag jedoch unsicher (35-55) Bodenwertpunkte, mittlere bis geringe Sorptionsfähigkeit.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein Boden beansprucht, mit insgesamt geringer (bis mittlerer) Funktionserfüllung aufweist. <p>Da mit der Planung ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist, mit dem auch eine Aufwertung / Extensivierung von Boden einhergeht, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>

Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert. – Gem. Bodenkarte ist der Boden für Versickerung ungeeignet. – Keine Vorkommen von Oberflächengewässern
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Überplanung eines Bereiches mit geringer bis mittlerer Funktionserfüllung – Da nach derzeitigem Kenntnisstand der Boden für eine Niederschlagsversickerung innerhalb der Fläche ungeeignet ist, ist die Grundwasserneubildung in dem Bereich kleinflächig gemindert – ohne sich jedoch nachteilig auf Oberflächengewässer auszuwirken. <p>Aufgrund der großräumigen Grundwasserzusammenhänge und unter Beachtung der Vorgaben gem. § 51a LWG sowie der im Umfeld noch unversiegelten Flächen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet mit direkter Funktion für den lufthygienischen Ausgleich der östlich angrenzenden Siedlungsbereiche.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Klima der Siedlungsbereiche wird kleinflächig ausgedehnt – Die vorhandenen Siedlungen werden vor Wind geschützt – lufthygienische Nachteile sind nicht zu erwarten. <p>Aufgrund der geringen Größe der Entwicklungsfläche und der umgebenden Strukturen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich befindet sich im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft. Aufgrund seiner intensiven Landnutzung, der geringen strukturellen Vielfalt besteht eine geringe Landschaftsqualität.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung erfolgt eine Zuordnung zum bereits vorhandenen Siedlungsbereich. Visuell nachteilig wirkenden neue Entwicklung werden nicht vorgenommen. – Zur Einbindung in die freie Landschaft sollte eine Eingrünung des neuen Siedlungsrandes erfolgen. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet – wünschenswert wäre eine Eingrünung zur freien Landschaft.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern. – Es werden keine Kulturgüter überplant oder Sichtachsen zerschnitten. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Baumschulnutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten positiven Entwicklungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Die künftige Siedlungsnutzung sollte zur freien Landschaft eingegrünt werden.
- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Ausgleich nicht im Plangebiet geschaffen werden kann, wird voraussichtlich ein externer Ausgleich erforderlich.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

- Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

- Mit der Entwicklungsfläche sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da keine hochwertigen Schutzgüter überplant werden und der Eingriff gem. § 18ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.

- Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

- **Zusammenfassung**

- Der Entwicklungsbereich befindet sich im Südosten Oer-Erkenschwicks unmittelbar angrenzend an den Ortsteil Horneburg der Stadt Datteln.

- Die 0,6 ha große Fläche ist über die Straße „Im Bollwerk“, erschlossen und bereits auf Dattelner Stadtgebiet bebaut.

- Auf der noch unbebauten Straßenseite erstrecken sich Flächen, der intensiven Landbewirtschaftung. So sind hier Ackerflächen, Flächen einer Baumschule sowie ein junges Grünland.

- Mit der Darstellung der Wohnbaufläche werden keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art vorbereitet, da ausschließlich Schutzgüter nachrangiger bis mittlerer Funktionserfüllung beansprucht werden und keine artenschutzrechtlich bedeutsame Fläche überplant wird.

So kann eine Erfüllung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Wünschenswert wäre eine Eingrünung des künftigen Siedlungsrandes in die freie Landschaft.

Nach Ermittlung und Ausgleich des Eingriffs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, werden insgesamt keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft vorbereitet.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Planung wird ein Bereich mit geringem ökologischem Konfliktpotenzial in Anspruch genommen.

3.1.5 Wohnbaufläche Klein Erkenschwick Nord



Abb. 5: Blick von Südwesten in das Plangebiet (Größe ca. 2,9 ha, vgl. Plan 9)

Die nach Süden geneigte Erweiterungsfläche zieht sich entlang des derzeitigen Siedlungsrandes auf einer überwiegend ackerbaulich und kleinflächig als Gartenland genutzten Fläche.

Richtung Norden erstrecken sich Waldflächen mit Erholungsfunktion und im Süden besteht Anschluss an die Klein Erkenschwicker Straße. Um die künftig vorgesehene Wohnnutzung in die Landschaft einzubinden, ist eine Eingrünung zum westlichen Rand vorgesehen, die durch Darstellung als „Grünfläche“ planungsrechtlich gesichert ist.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Die Fläche liegt überwiegend im temporären LSG (temporär meint eine Festsetzung bis eine bauliche Entwicklung umgesetzt wird)

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Bestehende Wohnbebauung mit Gartenflächen an der Klein Erkerschwicker Straße und im östlichen Wohngebiet – Keine besondere Funktion für Nah- und oder Fernerholung – Keine Arbeitsfunktion
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzung sind keine Immissionen auf die bestehende oder geplante Wohnnutzung zu erwarten. – Keine Überplanung von Flächen mit Erholungsnutzung oder Arbeitsfunktionen <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich dominieren Ackerflächen und einzelne Gartenflächen ohne hochwertige Biotopstrukturen. – Mit der Überplanung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. – Mit der im Flächennutzungsplan dargestellten westlichen Eingrünung erfolgt eine Aufwertung der Fläche, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden kann. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Am östlichen Rand (Saumstrukturen, Kleingärten) könnten Vorkommen von z.B. Rebhühnern nicht ausgeschlossen werden. – Aufgrund der Relieferung und der nahen Gehölzstrukturen ist auf der Offenlandfläche nicht davon auszugehen, dass sensible Vögel mit hohen Fluchtdistanzen diese nutzen. – Eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife oder Eulen kann nicht ausgeschlossen werden. – Die Waldrandbereiche bieten Potenzial als Flugrouten für Fledermäuse.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Sollten nach Konkretisierung der Planung Vorkommen zu Arten der Übergangsbereiche nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, für diese einen Ersatzlebensraum am künftigen westlichen Siedlungsrand neu zu schaffen. – Mit der Überplanung der Ackerflächen werden kleinflächig potenzielle Teilnahrungshabitats beansprucht – sollten mehrere Teilflächen beansprucht werden, ist dies kumulativ zu betrachten. – Potenzielle Nahrungsrouten entlang des Waldes werden nicht beansprucht. <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, insgesamt geringe bis mittlere ökologische Funktionserfüllung – Bodenbearbeitung im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung – Kein schutzwürdiger Boden

	Auswirkung	Es wird ein Boden mit geringer bis mittlere Funktionserfüllung beansprucht. Da der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist, mit dem auch eine Aufwertung / Extensivierung von Bodennutzung einhergeht, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.
Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert. Geringe bis mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadeinträgen – Der Boden ist laut geologischem Dienst für Versickerung ungeeignet. – Keine Oberflächengewässer vorhanden <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Übergangsklima am Siedlungsrandbereich mit positiven klimatisch und lufthygienischen Wirkungen der freien Landschaft (u.a. Temperaturlüftung, Schadstoffilterung). Funktion im lufthygienischen Ausgleich für Siedlungsbereiche nur im Hinblick auf den thermischen Ausgleich. <p>Das Klima des Siedlungsbereichs wird ausgedehnt, da keine direkten lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Siedlungsbereiche überplant werden, werden keine über das Mikroklima hinausgehende erheblich nachteilige Wirkungen der klimatischen Verhältnisse verbunden.</p>
Land-schaft	Bestand / Auswirkung	Der Erweiterungsbereich umfasst einen fast vollständig ackerbaulich genutzten Bereich nördlich des ehemaligen Zechengeländes. Da die Fläche zwischen westlichen und östlichen Siedlungsbereichen arrondiert ist, werden mit der Entwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorbereitet.
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	Da keine Vorkommen von Kulturgütern, bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Gartennutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung der Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Zur Minderung des Eingriffs erfolgt eine Eingrünung am westlichen Plangebietsrand. Diese Eingrünung ist bereits als Grünfläche im Flächennutzungsplan gesichert
- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG NRW i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

- **Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit Entwicklung der Fläche sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- ein als Acker intensiv genutzter und somit anthropogen beeinflusster Bereich überplant wird,
- da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist bzw. im Umfeld Potenzial für Ersatzhabitats besteht
- und sofern der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- **Zusammenfassung**

Die nach Süden geneigte, 2,9 ha große Erweiterungsfläche zieht sich entlang des derzeitigen Siedlungsrandes auf einer überwiegend ackerbaulich und kleinflächig als Gartenland genutzten Fläche.

Um die künftig vorgesehene Wohnnutzung in die Landschaft einzubinden, ist eine Eingrünung zum westlichen Rand vorgesehen, die durch Darstellung als „Grünfläche“ planungsrechtlich gesichert ist.

Besondere Schutzgutausprägungen oder Vorkommen planungsrelevante Arten sind aufgrund der intensiven Nutzung nicht gegeben.

Jedoch können Habitatstrukturen für Arten der Übergangsbereiche / Saumstrukturen nicht abschließend ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Artenvorkommen verifiziert werden, bestehen Habitatersatzmöglichkeiten westlich des geplanten Erweiterungsbereiches (z.B. in der dargestellten Grünfläche). Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Insgesamt besteht aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und umgebenden Struktur bei Flächeninanspruchnahme lediglich ein nachrangiges ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.6 Wohnbaufläche Klein Erkenschwick Süd



Abb. 6: Blick von der nördlich verlaufenden Straße (Größe ca. 1,2 ha, vgl. Plan 9)

Südlich der Klein Erkenschwicker Straße am nördlichen Rand des ehemaligen Zechengeländes war zunächst eine bauliche Entwicklung auf einer Länge von rund 290 m (2,1 ha) angedacht.

Einer einzeiligen Entwicklung und Abrundung auf den bereits vorhandenen Bestand auf einer Länge von 230 m (1,2 ha) wird aus städtebaulichen Gründen der Vorzug gegeben.

Mit der Entwicklung wird ein kleinflächiger Teil eines Gesamtgehölzbestands überplant – hier aus überwiegend Birken. Südlich des Erweiterungsgebietes verläuft auf einem schmalen Wall ein Fußweg.

Die Auswirkungsprognose bezieht sich, da bisher keine Kenntnis über eine großflächige Gesamtnutzung konkret sind, lediglich auf die bekannten Entwicklungen („Ewaldstraße“, „Klein Erkenschwicker Straße Süd“, „Wohnen im Park“ und „Nachnutzung Zechengelände“). Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung angestrebt werden, ist zu einer „kumulativen“ Betrachtung für den gesamten Entwicklungsbereich mit ökologischer Auswirkungsprognose und Artengutachten anzuraten, um frühzeitig Möglichkeiten aber auch Grenzen aufzuzeigen.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - Keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Ehemals anthropogene Nutzung im Rahmen der Zechennutzung, südlich verläuft ein Erholungsweg mit Funktion für die Naherholung – Östlich grenzen Wohnnutzungen an den Erweiterungsbereich – Keine Arbeits- oder Erholungsfunktion
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzung sind keine Immissionen auf die bestehende oder geplante Wohnnutzung zu erwarten. – Der Naherholungsweg bleibt erhalten <p>Mit der kleinflächigen Entwicklung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere u. Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich ist Teil des Gehölzbestands, der sich auf dem Gelände des ehemaligen Zechenbereichs insbesondere in den Randbereichen entwickelt hat. In dem Entwicklungsbereich hat sich ein Pioniergehölz aus überwiegend Birken entwickelt. Im rückwärtigen Bereich stocken auch ältere Laubgehölze (BHD ca. 20-30) mit mittlerem bis hohem ökologischen Potenzial. – Die vertikale Strukturierung ist mit Kraut- und Strauchschicht sowie mehrschichtiger Baumschicht üppig ausgeprägt.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung wird ein Bereich mit mittlerem bis hohem ökologischen Potenzial überplant. Bei Konkretisierung sollte vor Ort geprüft werden, ob Einzelgehölze sowie eine südliche Eingrünung zum Erholungsweg erhalten bleiben. Insgesamt erfolgt ein Eingriff mittlerer bis hoher Intensität. <p>Unter Berücksichtigung, dass die auf der Zeche vorhandenen Strukturen erhalten bleiben und der mit der Planung vorbereitete Eingriff extern ausgeglichen wird, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Hinsichtlich der planungsrelevanten Arten ist festzustellen, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen eine Habitatsignung für Vögel und Fledermäuse aufweisen. – Vögel könnten in den Sträuchern und Bäumen sowohl einen Brut- als auch ein Nahrungshabitat finden. – Für Fledermäuse besteht aufgrund des geringen Stammdurchmessers weniger die Qualität als Bruthabitat sondern vielmehr die Funktion als Nahrungshabitat.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Sollte eine Bauzeitenregelung für planungsrelevante Arten nicht erforderlich sein, wäre es auch im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wünschenswert, die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.- 30.09.) zu fällen. <p>Da mit der Entwicklung nur ein kleiner Teil mit geringerer Bedeutung als der verbleibende Bestand überplant wird, kann – ggf. unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen – davon ausgegangen werden, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Boden	Bestand	– Anthropogener Boden / im gesamten Zechenbereich überwiegend künstlich veränderter Boden, kein schützenswerter Boden, jedoch keine Versiegelungen.
	Auswirkung	– Mit der Planung wird ein voraussichtlich anthropogen überformter Boden in Anspruch genommen – selbst bei geringer anthropogener Überformung erfolgt aufgrund der geringen Flächengröße, kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden. So verbleiben auch vor dem Hintergrund, dass durch den zu leistenden Eingriffsausgleich auch bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. Extensivierung), mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden.
Wasser	Bestand / Auswirkung	– Keine Kenntnisse über Grundwasserstände aufgrund der veränderten Bodensituation – Kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet Unter Berücksichtigung des § 51a LWG (plangebietsinterne oder –nahe Niederschlagsversickerung vor Ableitung über Kanalsysteme) und der geringen Flächengröße werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser vorbereitet.
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	– Hauptwindrichtung um Südwest – Frischluftfunktion – Als Teil einer größeren Freifläche mit hohem Gehölzanteil besteht lediglich indirekte eine Funktion im lufthygienischen Ausgleich Da lediglich ein kleiner Teil eines größeren Bestands in windabgewandter Lage in Anspruch genommen wird, sind mit der Überplanung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die klimatische Situation zu erwarten.
Landschaft	Bestand / Auswirkung	– Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches – also im Einflussbereich des Ortsbildes. Für die Flächen des Zechengeländes sind mittelfristig städtebauliche Nutzungen zu erwarten (Siedlungsentwicklung, Park) Mit der Entwicklung wird eine aus Landschafts- und Ortsbildgründen weniger bedeutsame Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches überplant – unter Berücksichtigung, dass die Wohnnutzung sich an die umgebenden Nutzungen einpasst, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	Der Entwicklungsbereich umfasst keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen der Zechennutzung, diese liegen rund 500 m entfernt auf der anderen Seite des Zechengeländes, so werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut mit der Planung vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	– Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht bekannt, könnten aber über geologische Veränderungen bestehen. Wirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich der Gehölzbestand weiter entwickelt und sich so langfristig immer weiter in den bereits vorhandenen Gehölzbestand integriert. Der so erweiterte Bestand könnte auch für weitere Arten (höhlenbewohnende Arten) langfristig von Bedeutung sein.

**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich
der nachteiligen Auswirkungen**

- Im Sinne einer vorausschauenden Planung wäre eine ökologische Gesamteinschätzung der Biotopstrukturen auf dem Zechengelände sinnvoll, um frühzeitig ökologische Qualitäten zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob einzelne Gehölze erhalten bleiben können. Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.
- Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten die Gehölzbestände nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten gefällt werden (01.03.- 30.09.)

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Erweiterung sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass mit der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden und
- sofern der mit der Planung vorbereitete Eingriff gem. § 14 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung des Zechengeländes vorgenommen werden, sind die Wirkungen auf die Schutzgüter kumulativ (gesamtheitlich) zu betrachten und erneut zu bewerten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit – abgesehen von der weiteren Fortschreibung des Flächennutzungsplanes- nicht absehbar.

- **Zusammenfassung**

Die 1,2 ha Fläche erstreckt sich straßenbegleitend an der Klein Erkerschwicker Straße, am nördlichen Rand des ehemaligen Zechengeländes. Sie ist vollständig mit Pioniergehölzen bewachsen und weist eine üppige Vegetationsbedeckung auf.

Grundsätzlich wäre im Sinne einer vorausschauenden Planung eine ökologische Gesamt-Einschätzung der Biotopstrukturen auf dem Zechengelände insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Vorgaben sinnvoll. Hierdurch könnten frühzeitig ökologische Qualitäten festgestellt und auch soweit möglich auch ein reibungsloser Planungsablauf gewährleistet werden.

Hinsichtlich der umweltrelevanten Schutzgüter im Entwicklungsbereich ist festzuhalten, dass das Pioniergehölz als Teil der Strukturen auf dem Zechengelände einen für Arten und Lebensgemeinschaften attraktiven Lebensraum darstellt.

Der größere Teil des Zechengeländes ist nicht von der vorliegenden Planung betroffen. Da zudem im Plangebiet keine älteren Einzelgehölze und keine besonderen Einzelstrukturen vorkommen, wird nach derzeitigem Kenntnisstand mit der Erweiterung keine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG vorbereitet.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten die Gehölzbestände jedoch nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten gefällt werden (01.03.- 30.09.)

Aufgrund des geringen Alters der Gehölze im Plangebiet besteht ein mittleres ökologisches Konfliktpotenzial bei Inanspruchnahme der Biotopstrukturen. Dennoch ist im Rahmen der Planung zu prüfen, ob Einzelgehölze oder flächige Gehölzstrukturen in die Planung integriert werden können – auch um z.B. ein Schutz- und Trenngrün zwischen Wohnnutzung und Erholungsnutzung zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung bei Rodung der Fläche ist insgesamt bei Realisierung mit einem mittleren Konfliktpotenzial zu rechnen.

3.1.7 Wohnbaufläche Lohhäuser Straße



Abb. 7: Blick von Norden über die Erweiterungsfläche (Größe ca. 0,8 ha, vgl. Plan 3)

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage. Es umfasst einen über die Lohhäuser Straße bereits erschlossenen Bereich, der im Süden und Osten an bestehende Wohnnutzungen angrenzt.

Im ersten Untersuchungsschritt wurde ein größerer 2,3 ha umfassender Bereich untersucht.

Da jedoch zum westlich angrenzenden Gewässer ein Pufferstreifen und aus Immissionsschutzgründen ein großer Abstand zum Sportplatz eingehalten werden sollte, wurde die Fläche auf (0,8 ha) reduziert.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
 - LSG nördlich angrenzend

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Im Süden und Osten vorhandene Wohnnutzung – Keine Naherholungsfunktion im Plangebiet – keine Arbeitsfunktion
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Nutzung sind keine Immissionsbeeinträchtigungen auf die vorhandene oder geplante Wohnnutzung zu erwarten. – Durch die Entfernung zur Sportanlage wird für die geplante Wohnnutzung der erforderlichen Immissionsschutz gewährleistet. <p>Unter Berücksichtigung, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz gewahrt wird, werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die ökologische Funktion der Fläche ist somit von nachrangiger bis mittlerer Bedeutung. – Im Westen verläuft in Nord-Südrichtung ein Fließgewässer, das von Ufergehölzen begleitet wird. Die Ackerfläche ragt bis auf einen schmalen Uferstreifen direkt an das Gewässer.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung erfolgt eine Überplanung einer Fläche mit nachrangiger ökologischer Funktion. – Ausgleichsmaßnahmen könnten im Bereich zwischen Gewässer und Erweiterungsbereich umgesetzt werden. <p>Mit der Entwicklung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der extern erforderlich werden den Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Als Strukturen mit Habitatpotenzial sind hier die Offenlandbereiche (Acker) zu betrachten. Zudem könnten sie für Greife als Teilnahrungshabitat dienen. – Da die Ackerfläche allseits von Gehölzen / Siedlungsstrukturen umrahmt ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich im Plangebiet Vögel mit hohen Fluchtdistanzen aufhalten. – Die Gehölze am Gewässer könnten als Bruthabitat für planungsrelevante Vögel oder als Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Erweiterung essenzielle Nahrungshabitate oder Bruthabitate planungsrelevanter Arten überplant werden. <p>Mit der Planung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, insgesamt geringe bis mittlere Funktionserfüllung – Kein schutzwürdiger Boden

	Auswirkung	<p>– Mit der Planung wird ein Boden mit mittlerer Funktionserfüllung und ohne ausgewiesene Schutzwürdigkeit überplant.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung von Boden erfolgt, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand	<p>– Kein Oberflächengewässer/Wasserschutzgebiet Im Erweiterungsbereich</p> <p>– Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert, laut geologischem Dienst nicht für Versickerung geeignet.</p> <p>– Westlich außerhalb verläuft ein namenloser Graben.</p>
	Auswirkung	<p>– Kein Inanspruchnahme von Oberflächengewässern / Wasserschutzgebiet</p> <p>– Zum westlichen Graben wird ein ausreichend breiter Pufferstreifen (rund 50 m) offen gehalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate / und somit auch des Gewässereinzugsgebietes bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand	<p>– Die Offenlandfläche fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der nördlich hangaufwärts vorhandenen Waldflächen (Frischluftentstehungsgebiete) stellen die Flächen zudem eine Frischluftschneise dar, die für eine Durchlüftung der südlichen Wohnflächen sorgen.</p>
	Auswirkung	<p>– Das Klima der Siedlungsbereiche wird kleinflächig ausgedehnt. Da der westliche Teil auf einer Breite von rund 50 m weiterhin offengehalten wird, werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen für den lufthygienischen Ausgleich angrenzender Siedlungsbereich vorbereitet.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der Entwicklungsfläche, der Entwicklung von Gärten und der verbleibenden umgebenden großräumig vorhandene Offenland- und Waldflächen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<p>Da keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern im Erweiterungsbereich und dem auswirkungsrelevanten Umfeld bestehen, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<p>– Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen im Bestand der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Dieser kann sinnvoll zwischen Wohnnutzung und Gewässer in der dargestellten „Grünfläche“ erfolgen.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen, Zusätzliche technische Verfahren /
Monitoring**

Mit der Entwicklung der Fläche sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten, relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da mit der Überplanung der Ackerfläche Schützgüter nachrangiger bis mittlerer Funktionserfüllung in Anspruch genommen werden und der mit der Planung vorbereitete Eingriff über externe ggf. sogar angrenzende ökologische Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann und
- da nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der intensiven Nutzung nicht von Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

- **Zusammenfassung**

Der Erweiterungsbereich „Lohhäuser Straße“ befindet sich im Norden der Ortslage. Es umfasst einen über die Lohhäuser Straße bereits erschlossenen Bereich, der im Süden und Osten an bestehende Wohnnutzungen angrenzt.

Im ersten Untersuchungsschritt wurde ein größerer 2,3 ha umfassender Bereich untersucht. Da jedoch zum westlich angrenzenden Gewässer ein Pufferstreifen und aus Immissionsschutzgründen ein großer Abstand zum Sportplatz eingehalten werden sollte, wurde die Fläche auf (0,8 ha) reduziert.

Da der Erweiterungsbereich Teil einer Ackerfläche, die im Umfeld von Siedlungsstrukturen und Gehölzen eingerahmt ist, werden mit der

Aufstellung des Bebauungsplans keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art vorbereitet.

Zudem ist nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der intensiven Nutzung nicht von Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen, so dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB nicht erkennbar.

Insgesamt besteht aufgrund der geringen Flächengröße und nachrangigen Schutzgutausprägung ein nachrangiges ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.8 Wohnbaufläche Östlich Esseler Straße



Abb. 8: Blick von Süden in den Erweiterungsbereich (Größe ca. 6,7 ha, vgl. Plan 7)

Der Erweiterungsbereich umfasst eine 6,7 ha große Fläche und bildet einen neuen Siedlungsansatz südlich der Ortslage Oer-Erkenschwick. Dieser Bereich bietet die Möglichkeit einer langfristig kompakten Siedlungsentwicklung.

Im Westen besteht über die Landesstraße (L 889) ein Anschluss an das überregionale Straßennetz und Richtung Norden ist auf der ehemaligen Bahnstrecke ein attraktiver Erholungsweg vorhanden.

Die Fläche unterliegt überwiegend der intensiven Landwirtschaft (Acker) und der Nutzung als Baumschulfläche. Am südwestlichen Rand findet sich eine kleine Weide mit jungen Obstgehölzen. Ein südlich vorhandenes Wohnhaus wird in den Erweiterungsbereich integriert.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeine Siedlungsbereiche
- Keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan oder sonstige landschaftsplanerische Vorgaben

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutz- gut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Nördlich angrenzend bestehender Siedlungsrand – Nördlich auf ehemaliger Bahntrasse bedeutender Naherholungsweg – Im Süden Wohnnutzung im Außenbereich – Emittenden: östlich gelegener Bauhof und Feuerwehr sowie westlich angrenzende Landesstraße L 889 und 250 m westlich aktive landwirtschaftliche Betriebe
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz (Lärm und Gerüche) entlang der Landesstraße und zu landwirtschaftlichen Höfen zu gewährleisten. – Durch die Wohnbaufläche gehen keine nachteiligen Emissionen auf bestehende Wohnnutzungen aus. – Die Wohnnutzungen im Außenbereich werden integriert und unterliegen künftig ebenfalls dem Immissionsschutz der Wohngebiete. – Der vorhandene Erholungsweg wird erhalten. <p>Mit der Entwicklung werden unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Nördlich befindet sich eine große Ackerfläche, südlich die Flächen einer Baumschule – beide sind aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege von geringerer ökologischer Qualität. Im Südwesten befindet sich ein kurzrasiges Grünland mit einzelnen Sträuchern, Bäumen und zahlreichen jungen Obstgehölzen (mittlere bis hohe ökologische Qualität mit hohem Entwicklungspotenzial). – im Süden befindet sich ein Wohnhaus mit Gartenstrukturen und einrahmenden Gehölzen. – Nordwestlich erstrecken sich weitläufige Ackerflächen und im Nordosten stockt ein kleiner Eichenbestand.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Überplanung der intensiv genutzten Flächen (Acker, Baumschule) ist im Wesentlichen unproblematisch – sofern keine artenschutzrechtlichen Restriktionen entgegen stehen (vgl. Pkt. Artenschutz) gleiches gilt für die junge Obstwiese. – Zum nordöstlichen Gehölzbestand ist mit dem Forstamt ggf. ein entsprechender Waldabstand abzustimmen. <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Auf den weitläufigen Ackerflächen sind Offenlandarten wie z.B. Kiebitze denkbar. – Die Obstwiese ist tendenziell als Nahrungshabitat z.B. für den Steinkauz oder Fledermäuse interessant – aufgrund des geringen Alters / Stammdurchmessers der Obstgehölze sind jedoch keine entsprechenden Höhlen vorhanden. – Die linienhaften Gehölzstruktur im Norden könnten als Flugstraßen für Fledermäuse fungieren.

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob in den o.g. Bereichen planungsrelevante Arten vorkommen. – Bei Vorkommen von Offenlandarten, wären Aufwertungsmaßnahmen, z.B. auf den westlich angrenzenden großen Ackerflächen möglich. – Linienhafte Gehölzstrukturen im Norden: Sollte eine Flugstraße am nördlichen Gehölz bestehen, könnte z.B. ein Abstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich werden (z.B. Garten) / öffentliche Grünflächen). – Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind im Plangebiet sowie im Umfeld gegeben. <p>Im Rahmen nachfolgender Planungen sind frühzeitig Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu verifizieren.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Dominierend: staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Braunerde-Pseudogley, stark sandige Lehmböden, großflächige, geringer bis mittlerer Ertrag durch Vernässung erschwert (25-45) Bodenwertpunkt, meist mittlere Sorptionsfähigkeit, mittlere Funktionserfüllung – Südwestlich kleinflächig hineinragend: besonders schutzwürdiger Boden (Stauwasserböden) Moor- und Anmoor-Stagnogley sowie Moor- und Anmoor-Pseudogley mit starker bis sehr starker Stauwasser als Böden mit ausgeprägten Wechsel von Nass- und Trockenphasen – hohe Funktionserfüllung
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung wird überwiegend ein Boden mit mittlerer Funktionserfüllung der natürlichen Bodengenese entzogen. – Im Süden wird ein kleiner Teilbereich eines schutzwürdigen Bodens überplant. <p>Auch unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung von Boden erfolgt, werden mit der Planung für den überwiegenden Teil des Plangebietes keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Für den kleinen südwestlichen Teil mit schützenswerter Bodenfunktion (im Bereich der Obstweide) sollte bei Auftreten weiterer Restriktionen von einer Nutzung abgesehen werden. Sollte eine Nutzung dennoch erfolgen, sollte geprüft werden, ob Aufwertungsmaßnahmen in Bereichen gleicher Bodenwertigkeit möglich sind.</p>
Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Dominierend: meist mittlere nutzbare Wasserkapazität, hohe bis mittlere Wasserkapazität und Wasserdurchlässigkeit, der Boden ist grundwasserfrei und laut geologischem Dienst für Versickerung bedingt geeignet. – Südwestlich kleinflächig hineinragend: Meist mittlere Wasserdurchlässigkeit und Stauwasser, hohe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, bei Acker- und Meliorationsmaßnahmen, – Der Boden ist bedingt für Versickerung geeignet. <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG (plangebietsinterne oder –nahe Niederschlagsversickerung vor Ableitung über Kanalsysteme) werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Klima der Offenlandbereich (Kaltluftstehungsgebiet) ohne direkten lufthygienischen Ausgleich für Siedlungsbereiche, dieser ist infolge der Hangneigung nach Süden nur durch Thermik gegeben. <p>Das Klima des Siedlungsbereichs wird ausgedehnt. Da Siedlungsbereiche nicht direkt beeinflusst werden, werden keine über das Mikroklima hinausgehende erheblich nachteilige Wirkungen vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich umfasst einen überwiegend ackerbaulich / gartenbaulich genutzten Bereich, der aufgrund der Süd-Hanglage und der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht dem bisherigen Siedlungsbestand zuzuordnen ist. Die großflächigen Ackerflächen westlich und östlich der Landesstraße sind kaum strukturiert und aus landschaftsästhetischer Sicht von max. mittlerer Qualität.

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung wird ein Landschaftsraum mit mittlerer visueller Funktion überplant. – Richtung freie Landschaft und Landesstraße sollte zur Einbettung des neuen Siedlungsbereiches eine attraktive Eingrünung erfolgen <p>Unter Berücksichtigung einer attraktiven Eingrünung werden keine keine erheblich nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Da keine Vorkommen von Kulturgütern, bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Baumschulnutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung der Wohnbaufläche im überwiegenden Bereich keine nennenswerten Veränderungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten. Lediglich für die Obstwiese bestände mit dem zunehmenden Alter der Obstgehölze ein Entwicklungspotenzial

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG NRW i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist.
- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. Artenkartierungen zu Fledermäusen und Vögeln erforderlich. Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind im Plangebiet sowie im Umfeld gegeben.
- Zur Einbettung des Vorhabens in die freie Landschaft sollte eine Eingrünung Richtung Westen und Süden erfolgen.
- Ggf. sind aus Immissionsschutzgründen passive Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der Landesstraße erforderlich. Aus Landschaftsbildgründen sollte unbedingt von Lärmschutzwällen oder –mauern abgesehen werden.
- Bei Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens sollten Ausgleichsmaßnahmen auf gleichartigen Böden erfolgen.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Entwicklungsfläche sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da dominierend intensiv anthropogen überformte Ackerflächen / Baumschulflächen mit geringer bis mittlerer ökologischer Funktionserfüllung überplant werden,
- da der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist
- da der Immissionsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten ist und
- da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig zu verifizieren ist, ob planungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse) vorkommen. Im Plangebiet sowie im Umfeld sind Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG denkbar.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) z.B. hinsichtlich des Immissionsschutzes oder bei Vorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

- **Zusammenfassung**

Der Erweiterungsbereich umfasst eine 6,7 ha große Fläche in der freien Landschaft und bildet einen neuen Siedlungsansatz südlich der Ortslage Oer-Erkenschwick. Wesentliche Merkmale sind die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Bewirtschaftung einer Baumschulfläche. Kleinflächig am südwestlichen Rand findet sich eine kleine Grünlandweide mit jungen Obstgehölzen.

Die überregionale Anbindung ist über die L889 gegeben und ein attraktiver Erholungsweg zieht sich am nördlichen Rand entlang.

Aufgrund der Lage und Flächengröße bestehen trotz der intensiven Nutzung einzelne höherwertige Schutzgüter. Hierzu gehören der Mensch (Immissionsschutz), der Boden, das Landschaftsbild und der Artenschutz.

Der Immissionsschutz ist hinsichtlich der Emittenden „Verkehr“ und „Landwirtschaft“ zu prüfen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Der Boden im Bereich der südliche Obstwiese ist laut geologischen Dienst als schutzwürdiger Boden einzustufen, ggf. ist hier über den Erhalt der Fläche nachzudenken oder ein Ausgleich gem. § 14 BNatSchG auf gleichartigem Boden wünschenswert.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der monostrukturierten Landschaft relativ unbedeutend. Bei Siedlungsentwicklung sollte eine attraktive Eingrünung des künftigen Siedlungsrandes erfolgen. Eine visuelle Beeinträchtigung durch eine lange Lärmschutzwand entlang der L 889 sollte hingegen vermieden werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes gibt es Strukturen (großflächiges Offenland, Gehölzleitstrukturen, junge Obstwiese) mit Habitatpotenzial. Bei Inanspruchnahme/Überplanung bestehen hier jedoch nach erster Einschätzung sowohl innerhalb des Erweiterungsbereiches als auch im umgebenden Umfeld funktionelle Möglichkeiten für (vorgezogene) artenschutzrechtlich sinnvolle Maßnahmen.

Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG NRW i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Ausgleich nicht im Plangebiet geschaffen werden kann, wird voraussichtlich ein externer Ausgleich erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Unter der Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Belange vorbereitet werden und Immissionsschutz gewährleistet wird besteht ein mittleres ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.9 Wohnbaufläche Steinrapener Weg Ost



Abb. 9: Blick von Südosten in das Plangebiet (Größe ca. 0,7 ha, vgl. Plan 10)

Die im Osten Oer-Erkenschwicks gelegene Fläche umfasste im ersten Planverfahren einen rund 1,3 ha großen Bereich zur Arondierung der bestehenden Wohnnutzung. Zum nördlichen Gewässer (im neuen Landschaftsplan geschützter Landschaftsbestandteil) sollte jedoch ein breiter Abstand gehalten werden, so dass die Fläche auf 0,7 ha reduziert wurde. Hierdurch wurde auch ein Abstand zu einer nordwestlich vorhandenen Hofstelle gehalten, um mögliche Emissionsbeeinträchtigungen zu vermindern.

Mit der Darstellung als „Grünfläche“ wird die Möglichkeit vorbereitet, hier ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- nördlich angrenzend BK 4309-0152 „Grünland und Feldgehölze am Steinrapener Bach“

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Wohnnutzung im Süden und Südwesten - Im Nordwesten landwirtschaftliche Hofstellen - Keine Erholungs- oder Arbeitsfunktion im Gebiet - Am südlichen Rand verläuft ein Verbindungsweg in die freie Landschaft.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz zu der nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzung zu wahren. Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der vorhandenen Wohnnutzung keine Beeinträchtigungen zwischen den Wohnnutzungen. - Erhalt des Erholungsweges <p>Mit der Planung werden unter den o.g. Voraussetzungen keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die 0,7 ha Erweiterungsfläche ist Teil einer rund 3,4 ha großen Ackerfläche mit nachrangiger ökologischer Funktion. - Nördlich angrenzend verläuft der Steinrapener Bach mit Grünland und Gehölzstrukturen. Im künftigen Landschaftsplan soll diese Fläche (BK-4309-152) als geschützter Landschaftsbestandteil geführt werden. - Südwestlich und südlich befinden sich Siedlungsbereiche mit nachrangiger ökologischer Funktion.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Erweiterung erfolgt eine Überplanung einer Fläche mit nachrangiger ökologischer Funktion. - Ein breiter Puffer zum künftigen Landschaftsbestandteil wird eingehalten. Ausgleichsmaßnahmen könnten im Bereich zwischen Gewässer und Erweiterungsbereich umgesetzt werden. - Mit der Entwicklung werden keine hochwertigen Biotopstrukturen in Anspruch genommen. <p>Unter Berücksichtigung des Pufferabstands und der Eingriffsregelung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ackerfläche könnten für Offenlandarten als Bruthabitat fungieren. Da sie jedoch allseits von Gehölzen / Siedlungsstrukturen umrahmt ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich im Plangebiet planungsrelevante Arten aufhalten, da diese hohe Fluchtdistanzen zum Menschen wahren. - Eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife ist nicht ausgeschlossen.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung könnte ein Teilnahrungshabitat für Greife in Anspruch genommen werden. Aufgrund der insgesamt großen Jagdgebiete von > 4 km² wird kein essenzieller Nahrungsraum beansprucht. Bei Inanspruchnahme weiterer Greifvogelhabitate sind kumulative Aussagen erforderlich. <p>Insgesamt werden mit der Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Braunerde: Podsol-Braunerde, z.T. Braunerde oder Braunerde Podsol, stellenweise Plaggenesch oder Kolluvium, lehmige bis schwach schluffig-lehmige Sandböden, großflächige Vorkommen, geringer bis mittlerer Ertrag (20-40 Bodenwertpunkte), geringer bis mittlerer Ertrag, Sorptionsfähigkeit, insgesamt mittlere Funktionserfüllung - Kein schutzwürdiger Boden

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung wird kleinflächig ein Boden mit mittlerer Funktionserfüllung und ohne ausgewiesene Schutzwürdigkeit überplant. <p>Mit der Planung erfolgt ein Eingriff, durch den (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, die meist eine Extensivierung / Aufwertung von Boden mit sich bringen) keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet werden.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens, meist mittlere nutzbare Wasserkapazität hohe Wasserdurchlässigkeit – Laut geologischem Dienst ist der Boden für Versickerung geeignet. – Kein Gewässer / Wasserschutzgebiet im Erweiterungsbereich – Der Steinrapener Bach verläuft 100 m nördlich der Erweiterungsfläche.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Steinrapener Bach wird nicht beansprucht und aufgrund des breiten Pufferstreifen auch nicht in seiner Entwicklung beeinträchtigt. <p>Unter der Voraussetzung von plangebietsinterner oder plangebietsnaher Versickerung (§ 51a LWG) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund des nach Norden geneigten Relief besteht lediglich über Thermik eine lufthygienische Funktion der südlichen/westlichen Wohnflächen. <p>Das Siedlungsklima wird kleinflächig ausgedehnt, allerdings ist mit der relativ geringen Versiegelungsrate in den Wohnbauflächen und den zu erwartenden Gartenflächen über das Mikroklima hinausgehend keine erheblich nachteilige Veränderung der klimatischen Verhältnisse verbunden.</p>
Landschaft	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche ist von nördlichen Gehölzstrukturen und dem südlich / südwestlichen Siedlungsrand eingerahmt. So besteht für die Fläche ein deutlichem Siedlungseinfluss. – Mit der Entwicklung wird die Siedlungsnutzung des Umfeldes lediglich kleinflächig erweitert und mit der Planung keine weit reichenden Veränderungen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft vorbereitet. <p>Mit der Erweiterung werden keine erheblich nachteiligen Veränderungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Da keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern im Erweiterungsbereich und dem auswirkungsrelevanten Umfeld bestehen, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</p>		

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen im Bestand der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Plangebietsinterne –oder nahe Niederschlagsversickerung, um Beeinträchtigung des nahegelegenen Steinrapener Bachs zu vermeiden.
- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Der Ausgleich kann ggf. auf der nördlich angrenzenden „Grünfläche“ erfolgen, zudem wäre eine Eingrünung in östliche Richtung wünschenswert.
- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz sicherzustellen.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen,
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Darstellung als Fläche für die Siedlungsentwicklung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da mit der Überplanung der Ackerfläche Schützgüter nachrangiger Funktionserfüllung in Anspruch genommen werden,
- da der Immissionsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen ist,
- da der mit der Planung mittels Eingriffsregelung auszugleichen ist und
- da nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der intensiven Nutzung und Ausgestaltung der umgebenden Biotopstrukturen nicht von Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist. Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit der Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Bauleitplanung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

- **Zusammenfassung**

Die im Osten Oer-Erkenschwicks gelegene Fläche umfasst einen rund 0,7 ha großen Bereich zur Arrondierung der bestehenden Wohnnutzung. Zum nördlichen Gewässer (im neuen Landschaftsplan geschützter Landschaftsbestandteil) wird ein rund 100 m breiter Abstand eingehalten. Mit der Darstellung als „Grünfläche“ wird hier die

Möglichkeit offen gehalten, in diesem Abstandsbereich ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren.

Mit der Überplanung der Ackerfläche werden Schutzgüter nachrangiger Qualität in Anspruch genommen. Der mit der Planung vorbereitete Eingriff ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

Da auf der intensiv genutzten Fläche am Siedlungsrand nicht mit Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Insgesamt besteht aufgrund der geringen Flächengröße und der Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum nahen Gewässer ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.10 Wohnbaufläche Tulpenweg



Abb. 10: Blick von Süden in den Erweiterungsbereich (Größe ca. 3,9 ha, vgl. Plan 2)

Die Fläche Tulpenweg liegt im Nordwesten von Oer-Erkenschwick, ist im Westen und Süden von Bebauung und im Norden durch einen Reiterhof eingerahmt.

Im Zuge des Verfahrens wurde zunächst eine 5,5 ha große Fläche betrachtet. Aus Immissionsschutzgründen und um einen breiten Frischluftkorridor mit Funktion für die südlichen Siedlungsflächen frei zu halten, wurde die Fläche auf 3,9 ha reduziert.

Der Entwicklungsbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt, ist nach Süden geneigt und im Süden erstreckt sich der Sickingmühlenbach, der Richtung Südwesten in den Silvertbach entwässert.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut		Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Wohnnutzung im Erweiterungsbereich – Wohnnutzung nördlich und westlich angrenzend – Keine Arbeitsfunktion – Keine Erholungsfunktion – Nordöstlich angrenzend Reiterhof mit zu berücksichtigenden Emissionen
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Gleichartigkeit der geplanten und der im Umfeld vorhandenen Wohnnutzung sind keine Immissionen auf bestehende Wohnnutzung zu erwarten. – Wahrung des Immissionsschutzes ist aufgrund der Entfernung bereits wahrscheinlich, ist aber erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu gewährleisten. <p>Unter der Voraussetzung, dass der Immissionsschutz gewahrt wird, wird mit der Entwicklung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Ackerbauliche Nutzung mit nachrangiger ökologischer Qualität als Lebensraum – Südlich in ca. 50 m verläuft der Sickingmühlenbach in einem Gehölzbestand, teilweise durch anthropogene Einflüsse (z.B. Müll) beeinträchtigt, ansonsten im Regelprofil (laut Gewässerstrukturgütekartierung aus ELWAS weist dieser eine Strukturgüte von 6 (stark geschädigt) auf.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung werden keine hochwertigen Strukturen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. <p>Unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife kann nicht ausgeschlossen werden. – Offenlandarten werden aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen nicht erwartet.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung könnte ein potenzieller Teilnahrungshabitat für Greife in Anspruch genommen werden. Aufgrund der insgesamt großen Jagdgebiete von > 4 km² wird kein essenzieller Nahrungsraum beansprucht. Bei Inanspruchnahme weiterer Flächen sind Wirkungen kumulativ zu betrachten. <p>Mit der Planung ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kein schutzwürdiger Boden – Bodenbearbeitung im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung. – Staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, insgesamt geringe bis mittlere Funktionserfüllung

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Es wird ein Boden mit geringer bis mittlerer Funktionserfüllung beansprucht. <p>Da mit der Planung ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist, mit dem auch eine Aufwertung / Extensivierung von Bodennutzung einhergeht, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert. – Gem. Bodenkarte der Boden für Versickerung ungeeignet. – Kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet – Südlich verläuft der Sickingmühlenbach (vgl. Biotoptypen).
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Flächenversiegelung und Minderung der Niederschlagsversickerung – Der Sickingmühlenbach wird nicht beansprucht. Durch den breiten Abstand wird auch keine strukturelle Beeinträchtigung des Gewässers vorbereitet. Die Niederschlagsversickerung im Plangebiet ist jedoch voraussichtlich nicht möglich. Um eine nachteilige Veränderung des Gewässers durch Reduzierung des Einzugsgebietes zu vermeiden, sollte im Sinne des § 51a LWG eine plangebietsnahe Niederschlagsversickerung erfolgen. – Verminderung von landwirtschaftlichen Nährstoffeinträgen in das südliche angrenzende Gewässer <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der hangabwärts anschließenden Wohnbauflächen weist das Gebiet eine Funktion im lufthygienischen Ausgleich der Siedlungsbereiche auf.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Klima der Siedlungsbereiche wird ausgedehnt. – Ein Frischluftbereich wird offen gehalten. <p>Da ein Frischluftbereich offen gehalten wird, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich befindet sich im Übergang zwischen Siedlung und freier Landschaft. Er umfasst einen mosaikreichen Bereich aus offenen und bewaldeten Flächen sowie strukturierenden linearen Gehölzen. <p>Mit der Erweiterung erfolgt eine Zuordnung zum bereits vorhandenen Siedlungsbereich. Da die nördlichen und östlichen Flächen weiterhin frei gehalten werden und mit der Ergänzung an die bestehende Wohnnutzung auch keine visuell nachteilig wirkende neue Entwicklung vorgenommen wird, wird durch die Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Gartennutzung ausgegangen werden kann, sind bei Nicht-Darstellung einer Wohnbaufläche keine nennenswerten Veränderungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Gewährleistung des Immissionsschutzes auf der nachfolgenden Planungsebene.
- Der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. Möglichkeiten hierzu könnten ggf. die „Restflächen“ Richtung Gewässer darstellen.

• **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen, Zusätzliche technische Verfahren /
Monitoring**

Mit der Darstellung als Fläche für die Siedlungsentwicklung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- mit der Überplanung der Ackerfläche Schutzgüter nachrangiger Funktionserfüllung in Anspruch genommen werden,
- ein Frischluftbereich für den lufthygienischen Ausgleich offen gehalten wird,
- der Immissionsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen ist,
- der mit der Planung vorbereitete ökologische Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist und
- nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung von Verbotsatbeständen gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Bauleitplanung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

• **Zusammenfassung**

Die im Nordwesten von Oer-Erkenschwick gelegene Fläche umfasst 3,9 ha. Sie fügt sich in die vorhandene westlich und südliche Wohnnutzung ein.

Im Zuge des Verfahrens wurde zunächst eine 5,5 ha große Fläche betrachtet. Aus Gründen des Immissionsschutzes und des Gewäs-

erschutztes wird ein breiter Streifen zum Gewässer / zu einer nord-östlichen Hofstelle frei gehalten und die Fläche auf 3,9 ha reduziert.

Der Entwicklungsbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt, ist nach Süden geneigt und im Süden erstreckt sich der Sickingmühlenbach, der Richtung Südwesten in den Silvertbach entwässert.

Aufgrund der Lage und Nutzung bestehen im Wesentlichen keine besonderen ökologischen Restriktionen.

Da für die Fläche eine Niederschlagsversickerung laut des geologischen Dienstes nicht möglich ist, sollten zum Schutz des südlichen Gewässers Maßnahmen zur plangebietsnahen Versickerung in die Planung integriert werden.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der o.g. Vorgaben werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Insgesamt besteht aufgrund der geringen Flächengröße und der Einhaltung eines ausreichenden Abstands zum nahen Gewässer und Offenhalten eines Frischluftbereiches für den lufthygienischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.1.11 Wohnbaufläche Wohnen im Park



Abb. 11: Blick von Südosten (Größe ca. 4,0 ha, vgl. Plan 8)

Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche soll ein weiterer kleiner Teil der ehemalige Zechenbrache Ewald nachgenutzt werden. Die Fläche ist umgeben von Gemischter Baufläche im Westen, Süden und Osten und im Norden vom *Sondergebiet des Bergbau- und Geschichtsmuseum* der Stadt.

Mit der Entwicklung wird ein Teil einer großflächigen Industriebrache mit Gehölzeinrahmung überplant – die Auswirkungsprognose bezieht sich, da bisher keine Kenntnis über eine großflächige Gesamtnutzung konkretisiert wurden, lediglich auf die bekannten Entwicklungen („Ewaldstraße“, „Klein Erkenschwicker Straße Süd“, „Wohnen im Park“ und „Nachnutzung Zechengelände“). Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung angestrebt werden, ist zu einer „kumulativen“ Betrachtung für den gesamten Entwicklungsbereich mit ökologischer Auswirkungsprognose und Artengutachten anzuraten, um frühzeitig Möglichkeiten aber auch Grenzen aufzuzeigen.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutz- gut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	– Südlich im Gebiet und angrenzend Wohnnutzungen vorhanden – Zechennutzung wurde aufgegeben – keine Arbeitsfunktion – Eine Erholungsfunktion auf dem Zechengelände allgemein, nicht aber im Erweiterungsbereich gegeben.
	Auswirkung	Aufgrund der gleichartigen und kleinflächigen Entwicklung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	– Der Erweiterungsbereich ist Teil einer großflächigen Brache, die sich auf dem Gelände des ehemaligen Zechenbereichs insbesondere in den Randbereichen entwickelt hat. Die Brache wird von nitophilen Stauden und einjähriger Vegetation dominiert und insbesondere in den Randbereichen von jungen Pioniergehölzen durchmischt. – Die Fläche wird durch versiegelte Wege durchschnitten. – Am südwestlichen Rand des Plangebietes an der Ewaldstraße befinden sich Wohnhäuser mit Gartenstrukturen nachrangiger ökologischer Qualität.
	Auswirkung	– Mit der Entwicklung wird ein Bereich mit mittlerem ökologischen Potenzial aber hohem Entwicklungspotenzial überplant. Unter Berücksichtigung, dass die auf der Zeche vorhandenen Strukturen erhalten bleiben und ein ggf. mit der Planung vorbereiteter Eingriff extern ausgeglichen wird, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	Bestand / Auswirkung	– Eine Funktion als Lebensraum für Reptilien oder ein Teinnahrungshabitat (nicht essenziell) für Fledermäuse und Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Da mit der Entwicklung nur ein kleiner Teil eines großflächigen Bestands in Anspruch genommen wird, kann ggf. unter Berücksichtigung von Erhalt von Einzelstrukturen und einer Bauzeitenregelungen zum Schutz potenziell nicht ausschließbarer Arten und Fledermäusen davon ausgegangen werden, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.
Boden	Bestand / Auswirkung	– überwiegend anthropogen veränderter Boden im gesamten Zechenbereich, kein schützenswerter Boden. Aufgrund der anthropogenen Überformung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.
Wasser	Bestand / Auswirkung	– Es bestehen keine gesicherten Informationenn über Grundwasserstände. – Keine Vorkommen von Oberflächengewässern Aufgrund der geringen Flächengröße, der großräumigen Grundwasserzusammenhänge und unter Beachtung der Vorgaben gem. § 51a LWG werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptwindrichtung um Südwest, daher lediglich indirekt über Thermik wirkende Funktion für lufthygienischen Ausgleich besiedelter Flächen. – Als Teil einer größeren Freifläche mit brach liegenden Strukturen besteht eine Funktion im lufthygienischen Ausgleich für den Siedlungsbereich – Im Süden bestehen Siedlungsstrukturen mit versiegelten Flächen und den damit einhergehenden (kleinflächig) nachteiligen Wirkungen auf das Klima. <p>Da lediglich ein kleiner Teil mit jüngeren Gehölzen in Anspruch genommen wird, sind mit der Überplanung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die klimatische Situation zu erwarten.</p>
Landschaft	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches – also im Einflussbereich des Ortsbildes. <p>Aufgrund der bestehenden anthropogenen gleichartigen Nutzung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Entwicklungsbereich umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand keine kulturhistorisch erhaltenswerten Strukturen der Zechennutzung. – Östlich in rund 50 m Entfernung befinden sich die als Baudenkmal geschützten Gebäude der ehemaligen Zeche. – Am südlichen Rand befinden sich Wohnnutzungen, die künftig dem Schutz des Wohngebietes (insbes. Immissionsschutz) unterliegen werden. <p>Aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage und Entfernung zum Baudenkmal der Zeche und der geplanten Nutzung „Wohnen“ nicht davon auszugehen, dass erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet werden können.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben beschriebenen „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen könnten über geologische Veränderungen bestehen. Wirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Brache im gesamten Zechenbereich weiter entwickelt. Sie weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf und könnte langfristig auch für weitere Arten von Bedeutung sein.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Im Sinne einer vorausschauenden Planung wäre eine ökologische Gesamt-Einschätzung der Biotopstrukturen auf dem Zechengelände sinnvoll, um frühzeitig ökologische Qualitäten und insbesondere Artenschutzanforderungen zu berücksichtigen.
- Nachteilige Wechselwirkungen durch geologische Veränderungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.
- Sofern ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet wird, ist dieser durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.
- Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann davon ausgegangen werden, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und zusätzlichen technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Entwicklungsfläche sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- nur ein kleiner Teil einer Brache auf dem Zechengelände überplant wird,
- dessen Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 14 BNatSchG auszugleichen ist
- und sofern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.
- Hierfür sind ggf. Maßnahmen zum Schutz von derzeit nicht ausschließbaren Vorkommen von planungsrelevanten Arten erforderlich (z.B. Bauzeitenregelung, Ersatzhabitate)

Sollte eine vollständige Entwicklung des Zechengeländes vorgesehen sein, sind die Wirkungen auf die Schutzgüter –insbesondere den Artenschutz – kumulativ (gesamtheitlich) zu betrachten und darauf aufbauend zu bewerten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

Zusammenfassung

Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche soll ein 4,0 ha großer Teil der ehemalige Zechenbrache Ewald nachgenutzt werden. Die Fläche ist umgeben von Gemischter Baufläche im Westen, Süden und Osten und im Norden vom Bergbau- und Geschichtsmuseum der Stadt.

Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet, da lediglich ein kleiner Teil eines großflächigen Bereichs auf dem Zechengelände überplant wird.

Damit keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, sind ggf. Schutzmaßnahmen für planungsrelevante Arten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen (Bauzeitenregelungen, Ersatzquartiere).

Sollte eine Gesamtentwicklung des Zechengeländes vorgenommen werden, sind die Wirkungen auf die Schutzgüter –insbesondere den Artenschutz kumulativ (gesamtheitlich) zu betrachten und darauf aufbauend zu bewerten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange besteht lediglich ein nachrangiges bis mittleres ökologisches Konfliktpotenzial.

3.2 Gemischte Bauflächen

- **Alternativenprüfung „Gemischte Bauflächen“**

Ein spezifischer Bedarf an Gemischten Bauflächen kann für den Flächennutzungsplan nicht ermittelt werden, da für Wohnen und Arbeitsplätze getrennte Bedarfsberechnungen erfolgen, die dann in Wohnbauflächen bzw. Gewerblichen Bauflächen einfließen.

So fließen die Flächengrößen der Gemischten Bauflächen zu je einer Hälfte zu den Gewerblichen Bauflächen bzw. den Wohnbauflächen.

Im Zuge der Ersteinschätzung wurden drei Flächen untersucht.

Tab. 2: Übersicht der potenziellen Gemischten Bauflächen – Alternativenprüfung

Potenzielle Gemischte Bauflächen			
Untersuchte Flächen		Erstein- schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Steinrapener Weg West	3,4 ha	–
2	Schüttacker (Inanspruchnahme nur, wenn das Gewerbegebiet Schüttacker entwickelt wird)	1,7 ha	1,7 ha
3	Nachnutzung Zechengelände	2,5 ha	2,5 ha
Gesamt		7,6 ha	4,2 ha

- **Gemischte Baufläche Steinrapener Weg West (Plan 10)**

Die Fläche umfasst einen 3,4 ha großen Bereich im Nordosten der Ortslage Rapen.

Allseits von Siedlungsstrukturen umgeben, würde die Fläche eine typische Siedlungsarrondierung darstellen.

Aufgrund der Lage, den angrenzend bestehenden Handwerksbetrieben und nahe gelegenen Hofstellen war eine Nutzung als Gemischte Baufläche vorgesehen.

Die Fläche wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Entlang des Steinrapener Weges zieht sich eine prägende Baumreihe aus Linden. Aus ökologischer Sicht bestünde ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit wird die Fläche jedoch nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen.

3.2.1 Gemischte Baufläche Schüttacker



Abb. 12: Blick von Westen in das beidseits der Ewaldstraße gelegene Plangebiet (1,7 ha, Plan 10)

Die Entwicklung der Fläche „Schüttacker“ steht in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des angrenzenden, gleichnamigen Gewerbegebietes. Mit der Entwicklung soll vermieden werden, dass der Ortseingang ein gewerblich geprägtes Bild erhält.

Die Flächen sind kleinteilig strukturiert, weisen kleine Ackerschläge, einzelne Gartenflächen und Wohngebäude mit einrahmenden Gehölzen sowie eine Straßen begleitende Lindenallee auf.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
 - Die straßenbegleitende Lindenallee ist im Alleenkataster der LANUV geführt (AL-RE-0098)

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Lage und nicht vorhandenen Fuß- und Radwege keine bedeutende Erholungsfunktion gegeben. – Keine Funktion als Arbeitsstätte des Menschen – Im Nordwesten / Südosten Wohnen im Außenbereich und westlich angrenzend bestehen Wohnnutzungen. – Im Norden befindet sich eine Schule.

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung werden die vorhandenen Wohnnutzungen in den Siedlungskörper integriert. Als „Gemischte Bauflächen“ besteht für die vorhandenen Wohnnutzungen gleicher Immissionsschutz wie bisher. – Eine Beeinträchtigung der Schulnutzung wird mit der Mischnutzung nicht vorbereitet. <p>Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes.</p>
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Ackerfläche mit nachrangiger ökologischer Funktion und Kleingärten mittlerer Funktion im südwestlichen Teil. – Im Nordwesten und Südosten liegen Privatgrundstücke mit teilweise hochwertigem Gehölzbestand. – An der Ewaldstraße erstreckt sich eine Lindenallee und am nördlichen Rand befinden sich junge Kopfweiden mit mittlerer ökologischer Funktion. – Insgesamt ist die Fläche aufgrund ihrer Strukturierung von mittlerer vereinzelt hoher Funktionserfüllung.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung werden nachrangige Ackerflächen, aber auch strukturreiche Privatgrundstücke und Kleingärten überplant. – Die hochwertigen Gehölze (Allee, Kopfweiden, Gehölze im Privatbereich) sollten in die künftige Planung integriert werden. <p>Unter der Voraussetzung, dass die älteren Gehölzstrukturen erhalten bleiben, der Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird und keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden, werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich befinden sich höherwertige Gehölzstrukturen für die ebenso wie für das Gebäude eine Funktion für planungsrelevante Arten als Brut- und Nisthabitat am Siedlungsrand nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. – In Übergangsbereichen mit Saumstrukturen könnten planungsrelevante Arten wie das Rebhuhn vorkommen. – Mit der Lage an der K 43 besteht für vorkommende Arten ein erhöhtes Lebensrisiko.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im weiteren Planverfahren sind Artenvorkommen zu verifizieren. – Aufgrund der Lage an der stark befahrenen K 43 wäre es bei Nachweis planungsrelevanter Arten zur Verminderung des Lebensrisikos sinnvoll, den Lebensraum von der Straße weg zu verlagern. <p>Bei Nachweis planungsrelevanter Arten sind Erhalt der Strukturen erforderlich bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Umfeld denkbar.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Braunerde: Pseudogley-Braunerde, z.T. Podsol-Braunerde oder Braunerde, schluffig lehmige Feinsandböden, stellenweise kiesig, tiefreichend humos, meist großflächig in der Haard, geringer bis mittlerer Ertrag (30-45 Bodenwertpunkte), geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit – insgesamt mittlere Funktionserfüllung – Schutzwürdiger Boden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung wird ein schutzwürdiger Boden beansprucht, die naturnahe Genese und Nutzung als Ackerstandort ist damit langfristig unterbunden. – Bei Inanspruchnahme sollten Ausgleichsmaßnahmen in Böden gleicher Schutzwürdigkeit erfolgen. Da es sich um einen hochwertigen Ackerstandort handelt, wären ggf. produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll. <p>Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung auf gleichwertigem Boden, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Oberflächengewässer / Kein Wasserschutzgebiet – Laut geologischem Dienst für Versickerung ungeeignet – Hohe nutzbare Wasserkapazität, schwache bis mittlere Stauanässe, GW meist tiefer als 4 dm unter Flur <p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 51a LWG werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
	Auswirkung	
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Das Mosaik aus kleinen Freiflächen und einzelnen Gehölzen fungiert als Frischluft- und Kaltluftproduzent mittlerer Funktionserfüllung. – Durch die K 43 geteilt und beeinträchtigt, bestehen jedoch auf der gesamten Fläche Beeinträchtigungen durch verkehrliche Emissionen. – Hauptwindrichtung um Südwest, daher keine direkte lufthygienische Ausgleichsfunktion für angrenzende Siedlungsflächen.
	Auswirkung	
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Das Bild der Landschaft ist im Erweiterungsbereich durch die Vielfalt der verschiedenen Strukturen jedoch auch durch die K 43 geprägt. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen Kleingärten, ruderale Bereiche, sowie Privatgrundstücke mit Gärten und Gehölzstrukturen vor. Insgesamt besteht ein heterogener Eindruck im Übergangsbereich mit mittlerer und visuell entlang der K 43 beeinträchtigter Landschaftsbildqualität.
	Auswirkung	
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet kommen keine eingetragenen Denkmäler oder Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden vor. – Als Sachgut sind die Privatgrundstücke zu berücksichtigen. <p>Unter der Voraussetzung, dass die Privateigentümer mit der Planung konform gehen, werden mit der Entwicklungsfläche keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten), so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Wechselwirkungen zu erwarten sind.</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen im Sinne der genannten verschiedenen Nutzungen (Landwirtschaft, Kleingarten, Privatgrundstück) weitergenutzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzungen sind überwiegend keine besonderen Entwicklungstendenzen erkennbar. Lediglich die älteren Gehölze im Bereich der Privatgärten weisen bereits heute und auch mittelfristig ein hohes ökologisches Potenzial als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Hochwertige Gehölzstrukturen sollten in die Planung integriert werden.
- Der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen – aufgrund des schutzwürdigen Bodens (hochwertiger Ackerstandort) sollte ein entsprechender Boden aufgewertet werden (ggf. durch produktionsintegrierte Maßnahmen).
- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Hinblick auf artenschutzrechtliche Vorgaben zu prüfen, ob Einzelstrukturen in die Planung integriert werden müssen / können oder ob z.B. Ersatzmaßnahmen im Umfeld umzusetzen sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung sind –vorbehaltlich der noch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden Wirkungen auf planungsrelevante Arten– mit der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da

- Immissionsschutzrechtliche Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden,
- die Ortseingangssituation bei Entwicklung der südlich angrenzenden Gewerblichen Baufläche aufgewertet werden soll
- Hochwertige Biotopstrukturen in die Planung integriert werden können
- der schutzwürdige Boden möglichst auf gleichwertigem Boden ausgeglichen werden soll und
- da der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind auf Basis der Flächennutzungsplandarstellung nicht gegeben.

- **Zusammenfassung**

Die Entwicklung der am Ortseingang gelegenen Fläche „Schüttacker“ steht in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des südlich angrenzenden, gleichnamigen Gewerbegebietes. Mit der Entwicklung als Gemischte Baufläche soll vermieden werden, dass der Ortseingang um die K 43 ein gewerblich geprägtes Bild erhält.

Die Flächen sind derzeit kleinteilig mit Ackerschlägen, einzelnen Wohngebäude mit Gartenflächen und einrahmenden Gehölzen sowie

eine straßenbegleitende Lindenallee, die im Alleenkataster der LANUV geführt wird (AL-RE-0098) auf.

Der Boden ist als schutzwürdiger Produktionsstandort bewertet.

Insgesamt weist die Fläche eine mittlere bis hohe ökologische Qualität mit einzelnen hochwertigen Gehölzstrukturen.

Aufgrund der vorhandenen Gehölze und älteren Gebäude können zudem Vorkommen von planungsrelevanten Arten gem. § 7 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch die Lage an der K 43 besteht für diese Arten jedoch auch ein erhöhtes Lebensrisiko.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten hochwertige Strukturen (z.B. Gehölze) erhalten bleiben und der schutzwürdige Boden geringstmöglich in Anspruch genommen bzw. auf gleichwertigem Boden ausgeglichen wird.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Vorkommen planungsrelevanter Arten zu verifizieren und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. (Im Hinblick auf das an der K 43 erhöhte Lebensrisiko für planungsrelevante Arten wäre eine Verlagerung hochwertiger Strukturen ggf. ohnehin sinnvoll.)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet. Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind vorbehaltlich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind auf Basis der Flächennutzungsplandarstellung nicht gegeben.

Unter der Voraussetzung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet werden und hochwertige Gehölzstrukturen erhalten werden, besteht bei Flächenüberplanung ein mittleres ökologisches Konfliktpotenzial.

3.2.2 Gemischte Baufläche Nachnutzung Zechengelände



Abb. 13: Blick von Westen in das Gelände zwischen den Zechengebäuden
(Größe ca. 2,5 ha, vgl. Plan 8)

Die Fläche ist durch Gebäude und Zuwegungen großflächig versiegelt. Einzelne Bereiche, ehemalige Rasenflächen, liegen brach bzw. werden gemäht.

Mit der Entwicklung wird ein kleinflächiger Teil eines Gesamtgehölzbestands überplant – die Auswirkungsprognose bezieht sich, da bisher keine Kenntnis über eine großflächige Gesamtnutzung konkret sind, lediglich auf die bekannten Entwicklungen („Ewaldstraße“, „Klein Erkenschwicker Straße Süd“, „Wohnen im Park“ und „Nachnutzung Zechengelände“). Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung angestrebt werden, ist zu einer „kumulativen“ Betrachtung für den gesamten Entwicklungsbereich mit ökologischer Auswirkungsprognose und Artengutachten anzuraten, um frühzeitig Möglichkeiten aber auch Grenzen aufzuzeigen.

- **Planungsvorgaben**
 - RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
 - Die straßenbegleitende Lindenallee ist im Alleenkataster der LANUV geführt (AL-RE-0098)

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Eine gewerbliche Nutzung findet auf dem Gelände nicht mehr statt. – Teilweise werden angrenzende Flächen für Naherholungsnutzung genutzt. – Im südlichen Umfeld grenzen Wohnnutzungen an den Entwicklungsbereich.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Aufgabe der Gewerbenutzung und der künftig geplanten Mischgebietsnutzung sind deutlich verminderte Emissionsbeeinträchtigungen auf die angrenzende Wohnnutzung gegeben. – Der Immissionsschutz der südlichen Wohnnutzungen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten. – Da die Entwicklungsfläche lediglich einen kleinen Teil des Geländes umfasst, bleiben großflächig Möglichkeiten, die bestehende Erholungsnutzung bei Bedarf auszudehnen. <p>Unter Berücksichtigung des auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzuhaltenden Immissionsschutzes ist insgesamt keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Schutzguts zu erwarten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Großflächig versiegelte / geschotterte Flächen – Alter Gebäudebestand mit Möglichkeiten für gebäudebrütende Arten (vgl. Artenschutz) – Kurzrasige Brachflächen / extensiv gemähte Rasenflächen – Im Rahmen der Bestandsaufnahmen konnten keine hochwertigen Trockensonderstandorte festgestellt werden. – Allee an der Ewaldstraße (AL-RE-0098)
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht – je nach Zeitpunkt der Umsetzung ist diese Einschätzung insbesondere im Bereich der Schotter- und Brachflächen zu aktualisieren. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet – aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrads ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erforderlichkeit eines Eingriffsausgleichs abzustimmen.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Insbesondere die Schotterflächen, die aber auch im Umfeld vorkommen, können für thermophile Arten von Bedeutung als Lebensraum sein. Ein Vorkommen Reptilien (Zauneidechse) ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen. – In den Gebäuden ist ein Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebewohnenden Vögel denkbar, die zudem auf den angrenzenden ruderalen Bereichen einen geeigneten Nahrungsraum finden.

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Umfeld befinden sich weitere ähnlich gestellte Offenlandflächen, so dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zwar weiterführende Aussagen über Vorkommen von planungsrelevanten Arten erforderlich sind. Ggf. sind einfache Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (z.B. Bauzeitenregelungen) möglich. – Da das Gebäude als Denkmal gekennzeichnet ist, wird der potenzielle Gebäudelebensraum in jedem Fall erhalten – so dass ggf. „nur“ Bauzeitenregelungen erforderlich werden. <p>Im Rahmen der weiteren Planung sind Vorkommen von Arten zu verifizieren. Bauzeitenregelungen oder Ersatzhabitats sind bei Artenvorkommen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wirksame Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen, Schutz vorhandener Ersatzquartiere), so dass Möglichkeiten bestehen, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet.</p>
Boden	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Boden ist infolge der anthropogenen Nutzung in seiner natürlichen Genese in großen Teilen der Fläche sicherlich nicht mehr gegeben und ist von nachrangiger Funktionserfüllung. <p>Mit der Entwicklung werden daher keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Oberflächengewässer kommen im Plangebiet und im Umfeld nicht vor. – Die Niederschlagsversickerung ist infolge der anthropogenen Nutzung und Versiegelung bereits heute sehr eingeschränkt und Grundwasserstände sind infolge der Nutzung herabgesenkt. <p>Mit der Entwicklung werden aufgrund der intensiven anthropogenen Überformung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die bereits großflächig versiegelten Flächen sind Teil des städtischen Gefüges. <p>Mit einer Umnutzung werden keine über die bestehenden nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich befindet sich das ortsbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Zeche. <p>Da mit der Umnutzung die Qualität des denkmalgeschützten Gebäudes gewahrt werden muss, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das städtebauliche Bild zu erwarten sein.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich befindet sich das ortsbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Zeche. <p>Da mit der Umnutzung die Qualität des denkmalgeschützten Gebäudes gewahrt werden muss, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das städtebauliche Bild zu erwarten sein.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand Auswirkung	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive anthropogene Zechennutzung.</p> <p>Aufgrund der vielfältigen Wirkungen im Rahmen der Zechennutzung können einige Wechselwirkungen in Zusammenhang mit Bodenabsenkungen entstehen – Mögliche Wirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Abhängigkeit zur geplanten Nutzung zu konkretisieren.</p>

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung
Der Planung (Nullvariante)**

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre der langfristige Erhalt der Gebäude nicht gesichert. Mögliche Quartiere für Fledermäuse würden unweigerlich verloren gehen.

Nach Ausbleiben der Nutzung würden die übrigen versiegelten Flächen mittel- bis langfristig brach fallen inwiefern sich hieraus Biotopsonderstrukturen entwickeln kann nicht abschließend eingeschätzt werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Im Rahmen der konkreten Planung sind artenschutzrechtliche Belange zu verifizieren, ggf. sind Vorkommen zu überprüfen oder Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten.
- der Lärmschutz für die nahe gelegene Wohnnutzung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen.
- Ob auf der versiegelten Fläche mit der Planung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet wird, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzustellen.
- Bei einer neuen Zuwegung über die Ewaldstraße ist die Allee möglichst zu erhalten.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring

Mit der Entwicklungsfläche sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- ein anthropogen überformter, großflächig versiegelter Bereich in Anspruch genommen wird,
- der Lärmschutz für die nahe gelegene Wohnnutzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird,
- und der Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden kann

und sofern im Rahmen der konkreten Planung

- artenschutzrechtliche Belange verifiziert werden. Ggf. sind Vorkommen zu überprüfen und / oder Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu beachten.

Sollte eine Gesamtentwicklung des Zechengeländes vorgesehen sein, sind die Wirkungen auf die Schutzgüter –insbesondere den Artenschutz– kumulativ (gesamtheitlich) zu betrachten und darauf aufbauend zu bewerten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unbenommen von der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden für die vorliegende Fläche auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB erforderlich.

- **Zusammenfassung**

Mit der Entwicklung wird ein kleinflächiger Teil (2,5 ha) des rund 60 ha großen Zechenareals überplant – die Auswirkungsprognose bezieht sich, da bisher keine Planungen über eine großflächige Gesamtnutzung konkret sind, lediglich auf die bekannten Entwicklungen

(„Ewaldstraße“, „Klein Erkenschwicker Straße Süd“, „Wohnen im Park“ und „Nachnutzung Zechengelände“).

Sollte jedoch eine gesamtheitliche Entwicklung angestrebt werden, ist „kumulativ“ für den gesamten Entwicklungsbereich eine Auswirkungsprognose zu erstellen, insbesondere im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Die Entwicklungsfläche umfasst die alten Betriebsgebäude der Zeche und großflächig versiegelte Zuwegungen und Plätze. Einzelne Bereiche, ehemalige Rasenflächen liegen brach bzw. sind extensiv gepflegt.

Aufgrund der bestehenden Nutzung und großflächigen Versiegelung sind die Schutzgüter überwiegend von unbedeutender Qualität.

Mit der künftigen Nutzung als Gemischte Baufläche müssen mögliche Emissionen den Immissionsschutz der angrenzenden Siedlungen gewährleisten.

Im Rahmen der konkreten Planung sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu verifizieren. Ggf. sind Vorkommen zu überprüfen und / oder Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in die Planung zu integrieren.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange (gebäudebewohnende Arten und Reptilien) besteht bei Flächeninanspruchnahme ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.3 Gewerbliche Bauflächen

- **Alternativenprüfung „Gewerbliche Bauflächen“**

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass die zentrale Aufgabe bei der Auswahl der künftigen Gewerbestandorte die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Ansiedlung attraktiver Arbeitsplätze z.B. auch für die Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe ist.

Neben dem quantitativen Flächenangebot ist insbesondere die Qualität (verkehrliche Lagegunst sowie Wohn- und Freizeitwert) entscheidend für die Auswahl einer Fläche.

(Zur Gesamtfläche wird auch die Hälfte der Entwicklungsflächen der Gemischten Bauflächen (2,1 ha, vgl. Tab.2) hinzugefügt, da diese nicht gesondert ermittelt werden, sondern jeweils zur Hälfte den Gewerblichen Bauflächen und den Wohnbauflächen zuzuschlagen sind.)

Tab. 3: Bestand / Künftiger Flächenbedarf gewerblicher Bauflächen

Bestehende gewerbliche Bauflächen	124,00 ha
Ermittelter neuer Gewerbeflächenbedarf	9,11 ha
über BP gesichertes, noch verfügbares Flächenkontingent	3,47 ha
Bedarf an neuen Gewerblichen Bauflächen	5,64 ha

Der Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen wird nach Abzug der bereits über Bebauungspläne gesicherten Flächen auf rund 6,0 ha geschätzt. Folgende fünf Flächen mit einem Umfang von rund 37 ha wurden im Rahmen der Alternativenprüfung betrachtet.

Nach Abzug nicht geeigneter Flächen verbleibt ein Entwicklungspotenzial von rund 11 ha.

Mit den zwei Entwicklungsflächen ist der eigentliche Bedarf überschritten. Da jedoch für diese aus städtebaulicher Sicht ein hohes Entwicklungspotenzial gesehen wird, ist eine landesplanerische Zustimmung gegeben worden.

Tab. 4: Übersicht der potenziellen Gewerblichen Bauflächen – Alternativenprüfung

Potenzielle Gewerbliche Bauflächen			
Untersuchte Flächen		Erstein-schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Dillenburg Nordost* (Plan 5)	11,2 ha	5,2 ha
2	Dillenburg (Plan 4)	7,1 ha	–
3	Schüttacker Gewerbe (Plan 10)	6,0 ha	6,0 ha
4	Horneburger Straße (Plan 13)	8,8 ha	–
5	Südlich der L 511 (Plan 12)	14,0 ha	–
Gesamt		37,1 ha	11,2 ha

* Flächen, die im Zuge des Verfahrens in ihrer Fläche reduziert wurden.

- **Horneburger Straße (Plan 13)**

Eine rund 8,8 ha große, von ackerbaulicher Nutzung dominierte Fläche an der Horneburger Straße war kurzfristig als Erweiterungsfläche des nordwestlich bestehenden Gewerbegebietes im Gespräch.

Aufgrund der Nähe zu Horneburg wurde diese Fläche jedoch nicht weiter untersucht und aus dem Flächenpool gestrichen.

- **Dillenburg (Plan 4)**

Die westliche, 7,1 ha große Teilfläche wird auf absehbarer Zeit aufgrund des dort angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebs kaum zur Verfügung stehen. Darüber hinaus steigt das Gelände nach Osten hin an, so dass höhere gewerbliche Bauten exponiert in das Tal wirken würden und so eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken würden. Des Weiteren wird die Nutzbarkeit der Fläche durch eine das Gebiet querende Hochspannungsleitung eingeschränkt.

So dass lediglich ein geringer Flächenanteil genutzt werden könnte, für den jedoch der Erschließungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zur Entwicklungsgröße stehen würde.

- **Südlich der L 511 (Plan 12)**

Die gewerbliche Entwicklungsfläche in einem Untersuchungsraum von 14,1 ha wird kritisch gesehen. Die Nähe zum Esseler Bruch mit den Wasserläufen und Niedermoorböden stellt eine ökologisch kritische Entwicklung dar. Im Norden wären zudem deutliche Nutzungseinschränkungen zum Immissionsschutz der Wohnnutzungen in die Planung zu integrieren und bedeuteten so ein eingeschränktes gewerbliches Nutzungsspektrums.

3.3.1 Gewerbliche Baufläche „Berg“ Erweiterung Dillenburg Nordost



Abb. 14: Blick von Westen in die Alternativfläche (Größe ca. 5,2 ha, vgl. Plan 5)

Die 5,2 ha große Fläche, auf der „gewerbliche Anlagen und Betriebe, die dem Bergbau dienen“ zulässig sein sollen, befindet sich nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Dillenburg“. Es umfasst einen großen Grünlandschlag sowie ein Privatgrundstück mit altem Gebäudebestand, Garten, Lagerfläche, Obstwiese, verschiedenen Gehölzstrukturen und einem Bogenschießplatz.

In den Randbereichen des Erweiterungsbereiches stocken zahlreiche überwiegend ältere Gehölze (Eichen teilweise BHD > 120 cm). Am östlichen Rand befindet sich eine Ausgleichspflanzung.

Im nördlichen, östlichen und südlichen Umfeld rahmen Waldflächen das Gebiet ein, im Süden zieht sich zudem die ehemalige Bahntrasse, für die Konzeptideen für einen überregionalen Radweg bestehen.

Westlich angrenzend wurde im Rahmen der Alternativenprüfung eine weitere Flächen betrachtet (vgl. Plan 5 / 5,0 ha). Diese wird auf absehbarer Zeit jedoch aufgrund eines dortigen landwirtschaftlichen Betriebs kaum zur Verfügung stehen. Darüberhinaus steigt das Gelände nach Osten hin an, so dass höhere gewerbliche Bauten exponiert in das Tal wirken würden. Zudem wird die Nutzbarkeit der Fläche durch eine, das Gebiet querende Hochspannungsleitung eingeschränkt.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Im Nordwesten befindet sich Wohnnutzung im Außenbereich (bereits durch angrenzende Gewerbenutzung beeinträchtigt). – Nahe der Obstwiese im Zentrum befindet sich ein Bogenschießplatz. – Im Erweiterungsbereich bestehen keine Nah- oder Fernerholungsnutzung – ggf. ist eine Entwicklung der ehemaligen Bahntrasse als überregionaler Radweg o.ä. zu berücksichtigen. – Für Gewerbe besteht hier eine Lagegunst, da sie an bestehendes Gewerbegebiet anschließt.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern die Erschließung nicht über bestehende Wohngebiete erfolgt, werden keine Beeinträchtigung bestehender Wohn- oder Arbeitsbereiche vorbereitet. – Ggf. bereits im Vorgriff attraktive Eingrünung des pot. Radweges erhalten / ergänzen. <p>Unter Berücksichtigung einer Eingrünung zum pot. Radweg und Beachtung des Immissionsschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Erweiterungsfläche besteht überwiegend aus Grünland (mittelwertig), kleinflächig Acker (nachrangig). – In den Randbereichen stocken verschiedene mittel- bis hochwertige Gehölzstrukturen (Heckenanpflanzung (Ausgleichsfläche), Sträucher, alte Gehölz bis ca 120 cm BHD). – Im Westen befindet sich ein altes Wohngebäude mit Potenzial für Gebäude brütende Arten. Nordwestlich liegt eine Obstwiese (BHD 30 cm) (vgl. Artenschutz) (mittel- bis hochwertig). – Die Fläche ist überwiegend umgeben von Wald (hochwertig). Im Westen grenzt das Gewerbegebiet Dillenburg an. – Insgesamt besteht eine hohe Strukturvielfalt mit hoher ökologischer Funktion.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Planung würde ein strukturell hochwertiger Bereich in Anspruch genommen. – Im Sinne der Eingriffsvermeidung sollten hochwertige Gehölze erhalten bleiben. – Zu den angrenzenden Waldflächen ist ein Waldabstand abzustimmen. – Im Rahmen der Eingriffsregelung ist mit einem mittleren bis hohen Ausgleichserfordernis zu rechnen. <p>Unter Berücksichtigung, dass hochwertige Gehölze erhalten bleiben / in die Planung integriert werden, ein Waldabstand eingehalten wird und keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden, werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>

Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandflächen (Grünland und Obstwiese) könnten in Zusammenhang mit dem angrenzenden Wald aber auch dem vorhandenen Gebäude eine Funktion als Nahrungsraum für Fledermäuse oder Greife / Spechte / Steinkauz darstellen. – Die alten Laubgehölze könnten als Habitat für höhlenbewohnende Arten (insbes. Fledermäuse) fungieren. – Das Gebäude bietet potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten (Fledermäuse, Rauch-, Mehlschwalbe, Steinkauz, Schleiereule).
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – nach derzeitigem Kenntnisstand können Vorkommen von Arten gem. § 7 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist im weiteren Verfahren, ob essenzielle Habitate in den Gebäuden, den älteren Bäumen oder den Grünländern als Nahrungshabitat bestehen. <p>So sind im Rahmen der konkreten Planung Vorkommen zu verifizieren und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, insgesamt geringe bis mittlere Funktionserfüllung. – Im Erweiterungsbereich sind kein schutzwürdigen Bodenvorkommen.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Überbauung eines Bodens in der freien Landschaft mit mittlerer Funktionserfüllung. <p>Aufgrund der mittleren Funktionserfüllung und unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung von Boden erfolgt, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet – Geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert – Die Fläche ist laut geologischem Dienst für Versickerung ungeeignet. <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Flächen im Entwicklungsbereich fungieren im Wesentlichen als Kaltluftentstehungsgebiete. – Die Einzelgehölze sind von Bedeutung als Frischluftproduzenten (eher unbedeutend im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen). – Die Fläche liegt nicht in Hauptwindrichtung und ist durch den alten Bahndamm von Siedlungsflächen abgegrenzt. So besteht keine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Klima stark versiegelter Bereiche wird ausgedehnt. Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Siedlung ist aufgrund der zwischen Siedlung und Gewerbe gelegenen Strukturen nicht zu erwarten. <p>Unter Berücksichtigung des Abstandserlasses wird der Immissionsschutz auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, so dass mit der Entwicklungsfläche insgesamt eine Beeinträchtigung aber keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes vorbereitet wird.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Entwicklungsbereich befindet sich in der freien Landschaft, die heranrückende gewerbliche Nutzung ist erst im Umfeld erkennbar. – Es handelt sich um eine strukturreiche land- und forstwirtschaftlich geprägte Fläche. Insbesondere die Lage der Offenlandfläche im Wald, die vorhandenen alten Gehölze und die Obstwiese bewirken ein attraktives Bild. Eingebettete Lage in Waldflächen und hinter reliefiertem Gelände. – Beeinträchtigungen sind durch die bestehende gewerbliche Nutzung und die bereits planungsrechtliche Sicherung der westlich angrenzenden Fläche gegeben.

	Auswirkung	<p>– Mit der Entwicklung wird eine derzeit landschaftlich attraktive Fläche überplant. Unter Berücksichtigung der ohnehin heranrückenden Nutzung ist die landschaftliche Qualität jedoch bereits eingeschränkt. Aufgrund der eingebetteten Lage sind zudem keine weitreichend nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Eingrünende Strukturen sollten erhalten und ggf. ergänzt werden.</p> <p>Insgesamt ist somit nicht von erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<p>– Am nordwestlichen Rand befindet sich ein Privatgrundstück mit Gebäude und Gartenstrukturen sowie einem Bogenschießplatz</p> <p>– Keine Vorkommen von denkmalgeschützten Gebäuden oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern</p> <p>– Das Gebäude ist in privatem Besitz eines Nebenerwerbslandwirtes.</p> <p>– Es werden keine Kulturgüter überplant oder Sichtachsen zerschnitten.</p> <p>So der Flächenerwerb gesichert ist, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Wirkungsfüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen wie bisher genutzt werden. Die alten Gehölze werden nicht durch angrenzende gewerbliche Nutzung beeinträchtigt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Erhalt der hochwertigen Gehölzstrukturen am nördlichen und westlichen Rand
- Erhalt der Ausgleichspflanzung am östlichen Rand
- Abstimmen eines Waldabstands
- Sichern eines Sichtschutzes zum potenziellen überregionalen Radweges
- Mit der Flächeninanspruchnahme wird ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vorbereitet, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und auszugleichen ist – infolge der hochwertigen Strukturen ist je nach Erhalt ggf. mit einem erhöhten Ausgleich zu rechnen. Als Ausgleich wäre im nahen Umfeld die Entwicklung eines Nahrungshabitats / Offenlands wünschenswert.
- Abstimmungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Tatbestände (Fledermäuse, Vögel).

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring

Unter Berücksichtigung, dass hochwertige Biotopstrukturen wie die älteren Gehölze erhalten bleiben und dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet werden, werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet, da

- die Fläche im direkten Zusammenhang mit dem westlich planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebiet steht und somit bereits gewerblich vorgeprägt ist,
- keine landschaftlich weit reichenden Wirkungen entstehen und

- da die Strukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mittels Eingriffsregelung ausgeglichen werden können und sofern im Rahmen der konkreten Planung:
- Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf planungsrelevante Arten (hier insbesondere Vögel und Fledermäuse) nicht vorbereitet werden.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

• **Zusammenfassung**

Die 5,2 ha große Fläche befindet sich nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Dillenburg“. Es umfasst einen großen Grünlandschlag sowie ein Privatgrundstück mit altem Gebäudebestand, Garten, Lagerfläche, Obstwiese, verschiedenen Gehölzstrukturen und einem Bogenschießplatz.

In den Randbereichen des Erweiterungsbereiches stocken zahlreiche überwiegend ältere Gehölze (Eichen teilweise BHD > 120 cm). Am östlichen Rand befindet sich eine Ausgleichspflanzung. Im nördlichen, östlichen und südlichen Umfeld stocken Waldflächen an das Gebiet, im Süden zieht sich zudem die ehemalige Bahntrasse, für die Konzeptideen als überregionaler Radweg angedacht sind. Eine westliche, als Alternativfläche in Rede stehende Teilfläche (5 ha), wird auf absehbarer Zeit aufgrund des dortigen landwirtschaftlichen Betriebs kaum zur Verfügung stehen.

Aus ökologischer Sicht weist die Entwicklungsfläche hochwertige Strukturen und hohes Potenzial für planungsrelevante Arten auf. So ist bei Entwicklung der Fläche mit einigen Restriktionen (ggf. Waldabstand, erhöhter Ausgleich, Gehölzerhalt, Gebäudeerhalt, Offenlandersatz, Bauzeitenregelung) nicht auszuschließen. Dies ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Zusätzliche technische Verfahren werden im Rahmen der verbindlichen Planung erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden.

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Vorgaben, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verifizieren sind (Vögel, Fledermäuse) besteht aufgrund der verschiedenen Strukturen im Erweiterungs-

bereich und der nahen Umgebung ein hohes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.3.2 Gewerbliche Baufläche Schüttacker



Abb. 15: Blick vom Zentrum nach Norden bzw. nach Süden
(Größe ca. 6,0 ha, vgl. Plan 10)

Die Fläche befindet sich im Osten der Ortslage angrenzend an die Straßen Schüttacker und Ludwigstraße nahe des Gewerbegebietes Tüscheneide. Zwischen L 511, L 610 und K 43 gelegen, bietet die Fläche eine besonders verkehrsgünstige Anbindung.

Die 6,8 ha große Fläche wird agrarisch genutzt. Der nördliche Teil unterliegt großflächig einer intensiven Ackerbaunutzung. Der südliche Teil wird als Grünland genutzt bzw. umfasst Strukturen der ehemaligen und bereits abgerissenen Hofstelle Wiesmann. Neben einzelnen Obstgehölzen strukturieren einrahmende Baumhecken, Einzelbäume und Gebüsche das Plangebiet.

Im Süden befindet sich der vollständig ausgebaute und in Betonschalen verlaufende Westerbach.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde die Anregung einer Verbreiterung des umlaufenden Grünstreifens zur Eingrünung oder als Puffer zum Gewässer gegeben, der in die Darstellung integriert wurde.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Wohn- und Arbeitsfunktion im Entwicklungsbereich – Nördlich angrenzend Wohnnutzungen Ecke Schüttacker / Ewaldstraße – Südöstlich angrenzend Hofstelle – Die durch den Erweiterungsbereich verlaufenden Wege stellen attraktive Erholungswege dar.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten ist, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen vorbereitet). – Es werden keine Bereiche mit besonderer Nah- oder Fernerholung in Anspruch genommen. <p>Mit der Entwicklung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Norden wird großflächig von Ackerflächen dominiert (nachrangig). – Im Süden erstreckt sich strukturreiches Grünland, im Zentrum sowie in den Randbereichen einrahmende Hecken, Obstbäume mittleren Alters sowie Siedlungsgehölze mit mittlerer bis hoher Qualität. – Westlich einrahmende Baumreihe / Wallhecke entlang der Straße Schüttacker mit mittlerer Qualität – Südlich ruderale Strukturen im Bereich der abgerissenen Hofstelle mit hohem Gehölzanteil und östlich angrenzender Obstwiese.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Während der nördliche Teil aufgrund der intensiven Nutzung ökologisch unbedeutend ist, stellt das südliche Grünland mit den angrenzenden Gehölzstrukturen einen interessanten Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften dar. – Die vorhandenen eingrünenden Gehölze sollten erhalten und in die Planung integriert werden. – Zum südlich angrenzenden Gewässer, für das im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie mittel- bis langfristig ein naturnaher Ausbau vorgesehen ist, wird ein breiter Grünstreifen als Puffer eingehalten. <p>Unter Berücksichtigung, dass hochwertige Gehölze erhalten werden, ein Puffer zum südlichen Gewässer eingeplant wird und die überplanten Biotoptypstrukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Insbesondere die südlichen, strukturreichen und teilweise weniger intensiv genutzten Flächen stellen attraktive Habitate für planungsrelevante Arten der Übergangsbereiche dar. Gehölze können als Brut- und Ansitzwarten oder ebenso wie die umgebenden Grünländer als Nahrungshabitate dienen. Hier ist auch die östlich vorhandene Hofstelle als potenzielles Habitat für z.B. Eulen / Steinkäuze oder Fledermäuse zu berücksichtigen. <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Vorkommen planungsrelevanter Arten zu verifizieren. Im Zuge der Planung ist dann sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände vorbereitet werden.</p>

Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Braunerde: Pseudogley-Braunerde, z.T. Podsol-Braunerde oder Braunerde, schluffig lehmige Feinsandböden, stellenweise kiesig, tiefreichend humos, meist großflächig in der Haard, geringer bis mittlerer Ertrag (30-45 Bodenwertpunkte), geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit – insgesamt mittlere Funktionserfüllung – Schutzwürdiger Boden (hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit)
	Auswirkung	<p>– Eine naturnahe Bodenentwicklung ist für diesen Boden mittlerer Qualität und schutzwürdiger Bodenfruchtbarkeit nicht mehr möglich.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Boden aufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p> <p>Aufgrund des schützenswerten Bodens wären Aufwertungsmaßnahmen im Bereich gleichartiger Böden wünschenswert.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiet – Im Süden verläuft angrenzend der Westerbach. – Ungehinderte Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung – Laut geologischem Dienst ist der Boden für Versickerung ungeeignet. – Hohe nutzbare Wasserkapazität, schwache bis mittlere Stauhöhe, GW meist tiefer als 4 dm unter Flur
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Westerbach wird nicht beansprucht. Durch den breiten Abstand wird auch keine strukturelle Beeinträchtigung des Gewässers vorbereitet und landwirtschaftliche Nährstoffeinträge in das Gewässer werden verringert. – Die Niederschlagsversickerung im Plangebiet ist jedoch voraussichtlich nicht möglich. Um eine nachteilige Veränderung des Gewässers durch Reduzierung des Einzugsgebietes zu vermeiden, sollte im Sinne des § 51a LWG eine plangebietsnahe Niederschlagsversickerung erfolgen. <p>Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate bewirkt.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Flächen im Entwicklungsbereich fungieren im Wesentlichen als Kaltluftentstehungsgebiete. – Die Gehölze sind von Bedeutung als Frischluftproduzenten (eher unbedeutend im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldflächen). – Lage im windabgewandten Bereich (östlich der Siedlung) – Keine direkte Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Flächen. <p>Das Klima stark versiegelter Bereiche wird ausgedehnt. Es werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen für den lufthygienischen Ausgleich angrenzender Siedlungsbereich vorbereitet, so dass unter Beachtung des Immissionsschutzes keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet werden.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich ist durch eine breite Hecke an der Straße Schüttacker Richtung Siedlung abgegrenzt. So wirken im Plangebiet ausschließlich die Strukturen der freien Landschaft. Diese weisen eine mittlere bis hohe Vielfalt und natürliche Schönheit auf.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung wird ein attraktiver Landschaftsraum überplant und der Siedlungsrand deutlich erweitert. Aufgrund der bereits vorhandenen Baumhecke werden mit der Planung keine erheblich visuellen Beeinträchtigungen Richtung Siedlung vorbereitet. Zur Verringerung von nachteiligen Wirkungen in die östlich angrenzende freie Landschaft, ist mit der Darstellung des Grünstreifens eine dichte Eingrünung planungsrechtlich gesichert. <p>Unter Beachtung einer dichten Eingrünung werden mit der Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<p>Da keine Vorkommen von Kulturgütern oder bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern im Erweiterungsbereich und dem auswirkungsrelevanten Umfeld bestehen, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>

**Wirkungsgefüge
zwischen den
Schutzgütern**

Bestand
Auswirkung

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nicht-Entwicklung ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Besondere Beeinträchtigungen auf die Gehölzstrukturen sind nicht zu erwarten. Die südlichen derzeit teilweise ruderal liegenden Flächen könnten weiter brach fallen oder infolge einer landwirtschaftlichen Nutzung stärker anthropogen geformt werden. Das Gewässer wird wie bisher durch landwirtschaftliche Schad- und Nährstoffeinträge beeinträchtigt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Verifizierung des Bestands an planungsrelevanter Arten
- Eingrünung Richtung östliche freie Landschaft im dargestellten Grünstreifen
- Integration eines breiten Pufferstreifens zum Gewässer
- Erhalt hochwertiger Gehölzstrukturen
- Erhalt und Ergänzung einrahmender Gehölzstrukturen
- Der im Rahmen der Eingriffsregelung zu leistende Ausgleich sollte mit Blick auf den in Anspruch genommenen Boden auch im Bereich von schutzwürdigem Boden erfolgen.

• **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Planung werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird,
- der Immissionsschutz nahe gelegener Wohnnutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet wird,
- da nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild durch bestehende und geplante Eingrünungen ausgeschlossen werden.

und sofern

- auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrelevante Artenvorkommen verifiziert und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können,

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

- **Zusammenfassung**

Die Fläche befindet sich im Osten der Ortslage angrenzend an die Straßen Schüttacker und Ludwigstraße nahe des Gewerbegebietes Tüscheneide. Zwischen L 511, L 610 und K 43 gelegen, bietet die Fläche eine besonders verkehrsgünstige Anbindung.

Die 6,8 ha große Fläche wird agrarisch genutzt. Der nördliche Teil unterliegt großflächig einer intensiven Ackerbaunutzung. Der südliche Teil wird als Grünland bewirtschaftet und umfasst Strukturen der bereits abgerissenen Hofstelle Wiesmann. Neben einzelnen Obstgehölzen strukturieren Baumhecken, Einzelbäume und Gebüsche den Erweiterungsbereich. Südlich angrenzend verläuft der vollständig ausgebaute und in Betonschalen verlaufende Westerbach.

Mit einer umgebenden Grünfläche wird ein Puffer zum Gewässer und zur Eingrünung zur freien Landschaft planungsrechtlich gesichert.

Mit der Planung wird ein im Norden unbedeutender und im Süden höherwertiger Bereich überplant. Neben erhöhtem Eingriffsdefizit sind hier besonders Fragen zum Artenschutz zu klären und höherwertige Gehölzstrukturen möglichst in die Planung einzubinden.

Da mit der Entwicklung ein schutzwürdiger Boden überplant wird, sollte der Ausgleich möglichst über gleichwertigem Boden erfolgen.

Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, die o.g. Vorgaben beachtet und der Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Planung ausgeglichen wird.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden.

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Vorgaben, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verifizieren sind (Vögel, Fledermäuse) besteht bei Nutzung der Fläche aufgrund der Strukturvielfalt ein mittleres bis hohes ökologisches Konfliktpotenzial.

3.4 Sonderbauflächen

Die Darstellung von drei Sonderbauflächen erfolgt ausschließlich zur Sicherung bereits bestehender Nutzungen.

Städtebaulich sinnvolle Alternativen sind daher lediglich im Umfeld der vorhandenen Nutzungen zu suchen.

Tab. 5: Übersicht der potenziellen Sonderbauflächen

Potenzielle Sonderbauflächen			
Untersuchte Flächen		Erstein- schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Tourismus	3,6 ha	2,3 ha
2	Camping Ost	1,5 ha	1,5 ha
3	Camping West	4,5 ha	3,2 ha
Gesamt		9,6 ha	7,0 ha

3.4.1 Sonderbaufläche Erweiterung Tourismus



Abb. 16: Blick von Norden (Größe ca. 2,3 ha, vgl. Plan 2)

Die Fläche befindet sich im Norden Oer-Erkenschwicks an der Haard und umfasst einen 2,3 ha großen Bereich angrenzend an den Stimbergpark.

Bis auf den nördlichen, von Gehölzen dominierten Bereich wird die Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Östlich verläuft der Sickingmühlenbach.

Die ehemals ca. 3,6 ha große Fläche wurde verändert, da die Sondergebietsnutzung kompakt zusammengeführt werden soll.

- **Planungsvorgaben**
 - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
 - Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

Angrenzend:

- Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- Vorgaben Landschaftsplan:
 - Nördlich angrenzend: Landschaftsschutzgebiet und Schützenswerter Biotop: Laubwälder westlich und südlich des Stimberges (BK-4309-0139)

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Arbeits- Wohn oder Erholungsfunktion im Plangebiet – Unmittelbar östlich angrenzend Stimbergpark besteht mit Maritimo eine überregionaler Bedeutung für Freizeiterholung – Westlich angrenzend Sondergebiet Bildungsstätte mit Übernachtungsmöglichkeiten – Nördlich angrenzend Naturpark Haard mit umfangreichem Angebot an Naturtourismus
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung soll die vorhandene Nutzung ergänzt werden. – Beeinträchtigungen der vorhandenen naturnahen Erholung sind unwahrscheinlich. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Dominierend intensiv genutzte Ackerflächen (nachrangig) – Im Norden kleinflächig Brache und Gehölzbestand aus Fichten und einrahmenden Laubgehölzen (mittlere Bedeutung) – Nördlich angrenzend weitläufige Waldflächen der Haard (hier dominierend Kiefern, mittlere Bedeutung) – Im Osten verläuft der laut ELWAS der als „stark geschädigt“ eingestufte Silvertbach, der aber ein hohes Biotopvernetzungs-potenzial übernehmen könnte. – Westlich und östlich angrenzend anthropogen genutzte Strukturen südlich Reithalle mit Gebäude und einrahmenden Gehölzen
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Realisierung der Planung wird ein Bereich von mittlerer bis nachrangiger Bedeutung in Anspruch genommen. – Zum östlich angrenzenden Gewässer mit Biotopvernetzungs-funktion wird ein breiter Pufferstreifen für eine künftig naturnahe Entwicklung freigehalten. <p>Unter Berücksichtigung der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachtenden Eingriffsregelung und dem Erhalt des Gewässers mit Entwicklung eines Pufferstreifens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf Natur und Landschaft vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Da das Offenland teilweise von Gehölzen eingerahmt ist, bestehen zu viele Ansetzmöglichkeiten für Feinde, so dass eine Funktion als Bruthabitat für planungsrelevante Offenlandarten (z.B. Kiebitz) ausgeschlossen werden kann. – In Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Wald sind Nahrungsgäste wie Fledermäuse, Eulen, Spechte denkbar. Für diese Arten bilden Ackerflächen/ruderalen Flächen einen möglichen, aber nicht den geeignetsten Nahrungsraum. – Eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Greife ist nicht ausgeschlossen. – Das östliche Gewässer mit seinen Gehölzstrukturen und der Verbindung zur freien Landschaft könnte als Leitlinie oder Habitat für Fledermäuse oder planungsrelevante Vögel fungieren.

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung könnte ein potenzieller, nicht ganz optimaler Teilnahungshabitat für Greife in Anspruch genommen werden. Aufgrund der insgesamt großen Jagdgebiete von > 4 km² wird kein essenzieller Nahrungsraum beansprucht. Bei Inanspruchnahme mehrere Flächen mit potenzieller Nahungshabitatfunktion ist eine kumulativen Betrachtung erforderlich. – Eine erhebliche Beeinträchtigung des östlich verlaufenden Gewässers ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Gewässererhalt und Anlage eines breiten Pufferstreifens zu vermeiden. <p>Unter Berücksichtigung, dass das Gewässer im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erhalten wird, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Im Norden unter der Gehölzfläche: Braunerde-Podsol z.T. Podsol aus Sanden oder Quarziten der Oberkreite, klein bis mittelflächige Vorkommen keine Angaben zur Bodenwertzahl, insgesamt geringe Erträge - insgesamt geringe bis mittlere Funktionserfüllung – Unter der Ackerfläche dominieren Braunerden aus Schmelzwassersanden mit Vorkommen auf den Rücken der Haard, mit 20-40 Bodenwertpunkten geringer bis mittlerer Ertrag insgesamt mittlere Funktionserfüllung – Kein Schutzwürdiger Boden – Keine Versiegelungen, mechanische und stoffliche Veränderung im südlichen Teil durch landwirtschaftliche Nutzung.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die natürliche Bodengenese ist in diesem Bereich unterbrochen. <p>Unter Berücksichtigung der externen Aufwertungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung, durch die auch Boden aufgewertet wird, werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Wirkungen bei Entwicklung der Fläche vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Laut geologischer Karte für Versickerung geeignet – Keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete im Entwicklungsbe- reich – Östlich Silvertbach mit stark geschädigter Strukturgüte – Grundwasser / Bodenwasser <ul style="list-style-type: none"> im südlichen Teil: mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, hohe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit, stellenweise Staunässe. im nördlichen Teil: geringe nutzbare Wasserkapazität, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, hohe Wasserdurchlässigkeit, stellenweise Staunässe. <p>Unter Berücksichtigung, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitpla- nung der Erhalt des Gewässers nebst Integration eines Pufferbereichs in die Planung integriert wird und Niederschlagswasser voraussichtlich versickert werden kann, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche befindet sich im Norden der Ortslage und ist nach Süden geneigt. Die Offenlandflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Lage und Relieferung wirkt die Fläche zusammen mit den nördlich anschließenden Waldflächen als Korridor zur lufthygienischen Verbesserung der südlich angrenzenden Wohnnutzungen. <p>Mit der Entwicklung wird ein Teil eines Frischluftkorridors überplant. Da jedoch ein Teil frei bleibt und auch im Rahmen der Bauleitplanung noch darauf geachtet werden kann, dass keine baulichen Barrieren in die Frisch- luftschneise gebaut wird, werden keine erheblich nachteiligen Wirkun- gen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erweiterungsbereich liegt in der freien Landschaft. Er umfasst einen agrarisch genutzten Bereich am Rande des Waldgebietes der Haard. Die Fläche ist derzeit von außen kaum einsehbar, da sie fast allseits von Gehölzen eingerahmt ist. Am Rand wirken die Siedlungseinflüsse der Maritimo und der Bildungsstätte. <p>Mit der Erweiterung erfolgt ein Zusammenschluss der westlich und östlich angrenzenden Erholungsstrukturen. Unter Berücksichtigung einer sensiblen Einbindung der neuen Strukturen in die Erholungslandschaft werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>

Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	– Da keine Vorkommen von Kulturgütern, bedeutenden Sichtachsen zu Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Für den südlichen Teil ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, so dass hier keine besondere Entwicklungstendenz zu erwarten ist. Bei Nicht-Darstellung einer Sonderbaufläche sind hier keine nennenswerten Veränderungen im Bestand der geprüften Schutzgüter zu erwarten. Auch die stofflichen und mechanischen Beeinträchtigungen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung im Uferbereich bleiben bestehen.

Für den nördlichen Teil ist eine weitere Entwicklung der Gehölze und somit ein positives Entwicklungspotenzial gegeben.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Der Ausgleich kann ggf. auf der östlich angrenzenden „Grünfläche“ erfolgen.
- Einhaltung des Gewässers und eines Pufferbereiches auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
- Ggf. Freihalten einer Frischluftschneise für südlich angrenzende Siedlung
- Mind. plangebietsnahe Niederschlagswasserversickerung, damit keine erheblichen Beeinträchtigung auf das Gewässer
- Sensible Einbindung des Vorhabens in die Landschaft

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen
Zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter vorbereitet, da

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können,
- der Eingriff gem. § 14 BNatSchG auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird und
- sofern eine attraktive Eingrünung erfolgt,
- der Pufferbereich für das nahe gelegene Gewässer eingehalten wird und

- sofern mind. plangebietsnahe Niederschlagswasserversickerung erfolgt um keine erheblichen Beeinträchtigung auf das angrenzende Gewässer vorzubereiten.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

- **Zusammenfassung**

Die Fläche befindet sich im Norden Oer-Erkenschwicks an der Haard und umfasst einen 2,3 ha großen Bereich. Westlich und östlich befinden sich mit dem Stimbergpark / Maritimo und einer Bildungsstätte Sonderstrukturen, in die sich die geplante weitere touristische Nutzung einpassen könnte.

Bis auf den nördlichen, von heterogenem Gehölzbestand dominierten Bereich wird die Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt.

Östlich verläuft der Sickingmühlenbach – Hier sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung neben dem Gewässerhalt auch die Integration eines breiten Pufferstreifens erfolgen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung sollte zum Schutz des Gewässers zudem mind. eine plangebietsnahe Niederschlagsentwässerung erfolgen.

Hochwertigen Biotopstrukturen werden nicht in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die touristische Nutzung sollte eine sensible Einbettung des Vorhabens in die Landschaft erfolgen und die Funktion der Fläche als Frischluftbereich mit lufthygienischem Aufwertungspotenzial für die südlichen Siedlungsbereiche beachtet werden.

Nach Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Da zudem nach derzeitigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten vorkommen, werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Da ein breiter Pufferstreifen zum Gewässer freigehalten wird, ist mit der Planung ein geringes bis mittleres ökologisches Konfliktpotenzial zu erwarten.

3.4.2 Sonderbaufläche Camping Ost



Abb. 17: Blick von Südosten in das Gebiet (Größe ca. 1,5 ha, vgl. Plan 1)

Die untersuchte Erweiterungsfläche befindet sich im nördlichen Anschluss an den Campingplatz *Ludbrock Naturpark Hohe Mark, Holthäuser Straße*.

Da keine ausreichenden Reserveflächen mehr zur Verfügung stehen und der Camping-Tourismus eine bedeutende Rolle in Oer-Erkenschwick einnimmt, soll hier eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden.

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit ist eine Entwicklung derzeit ausschließlich in nördliche Richtung möglich. Hier befindet sich eine rund 1,5 ha große Grünlandfläche, die fast allseits von Gehölzen eingrahmt ist.

- **Planungsvorgaben**
 - Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - Keine Festsetzungen aus dem Landschaftsplan oder sonstigen landschaftsplanerischen Vorgaben

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut	Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose	
Mensch	Bestand Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklungsfläche ist eine Erweiterung der bestehenden Nutzung vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund der Nähe zur L 798 sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche wird als Grünland bewirtschaftet. Im Zuge der Bestandsprüfung konnten bereits 18 Gräser und Kräuter, darunter Wiesenlieschgras und in staunassen Bereichen z.B. Knickfuchsschwanz festgestellt werden. Somit sind mind. Teilbereiche der Fläche als mittel- bis hochwertig einzustufen. – In den Randbereichen üppige Strauch-Baumhecken aus bodenständigen Gehölzen (Stieleiche, Hasel, Schwarzer Holunder) aber auch Adlerfarn in der Krautschicht. – Im Nordwesten tritt ein unter der L 798 verrohrt geführter Gewässerlauf wieder zu Tage und verläuft im Plangebiet im Trapezprofil jedoch mit naturnaher Entwicklung. – Insgesamt geringer anthropogener Einfluss, dadurch attraktiv auch für Arten der Randlinieneffekte
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung der Fläche wird ein Grünland mittlerer bis bereichsweise hoher Qualität überplant. – Erhalt der einrahmenden Gehölze sowie des nordwestlichen Gewässerabschnitts. – Für Verbindungswege zwischen dem alten und dem neuen Campingplatz sollten lückige Heckenabschnitte genutzt werden und eine Rodung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten genutzt werden (vgl. § 39 BNatSchG). – Für die Fläche ist insgesamt ein mittel- bis hohes Konfliktpotenzial zu erwarten. <p>Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange werden nach Ausgleich des Eingriffs mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</p>
Arten- und Biotopschutz	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der Kombination aus Grünland und umgebenden Gehölzstrukturen bietet das Erweiterungsgebiet Potenzial für Arten der Übergangsbereiche. So wäre ein Brutvorkommen von z.B. Nachtigall denkbar. – Als Nahrungshabitat könnte das windgeschützte Grünland ein attraktives Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen. – Tendenziell wäre auch eine Nahrungshabitatfunktion für Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard) oder Spechte (Schwarzspecht) denkbar. <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass planungsrelevante Arten die Fläche nutzen, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Vorkommen planungsrelevanter Arten zu verifizieren.</p>
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Kein schutzwürdiger Boden – Staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley, oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit

	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Planung wird ein Boden mit mittlerer Funktionserfüllung und ohne Schutzwürdigkeit überplant. <p>Da durch die Nutzung kein besonders hoher Versiegelungsgrad zu erwarten ist, werden unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung von Boden erfolgt, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Im Nordwesten tritt ein unter der L 798 verrohrt geführter Gewässerlauf wieder zu Tage und verläuft im Plangebiet im Trapezprofil jedoch mit naturnaher Entwicklung. – Grund- und Bodenwasser: geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Stauansätze, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert. – Im Erweiterungsbereich sind keine Versiegelungen gegeben, aufgrund der Pseudogleyausprägung besteht jedoch eine erschwerte Grundwasserneubildung. Für Versickerung laut geologischer Karte ungeeignet. – Kein Wasserschutzgebiet
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Entwicklung wird eine Fläche versiegelt, die für die Grundwasserneubildung eher von unbedeutender Funktion ist. – Der nördlich vorhandene Gewässerlauf erhalten bleibt und ein Uferandstreifen von mind. 5 m eingeplant werden und <p>Aufgrund des zu erwartenden geringen Versiegelungsanteils ist bei Gewässererhalt für das Schutzgut keine erheblich nachteilige Wirkung zu erwarten.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Die umgebenden Gehölze wirken als Filter und Frischluftproduzenten. – Aufgrund der Lage besteht keine direkte Funktion im lufthygienischen Ausgleich für besiedelte Bereiche. <p>Somit werden mit der Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um eine reizvoll mosaikartig ausgeprägte Landschaft. Die Fläche selber ist allseits von Gehölzen eingerahmt, weist zwar keine besonderen Einzelstrukturen (Vielfalt) auf, wirkt rein visuell als „Ruheinsel“ von besonderer Eigenart ist. Auditiv bestehen jedoch Beeinträchtigungen durch die angrenzende Landesstraße und den südlich angrenzenden Campingplatz.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung wird eine Fläche visuell attraktiv überplant. Aufgrund der durch Gehölze eingeschränkten Lage und der geplanten Nutzung als Campingplatz ist keine nachteilige Wirkung in unmittelbarer Nähe oder für die Fernwirkung zu erwarten. <p>Aufgrund der kleinflächigen Veränderungen wird jedoch keine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbilds vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich keine Vorkommen oder Sichtbeziehungen <p>Mit der Erweiterung werden somit insgesamt keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand / Auswirkung	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung ist mit einer Fortführung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung auszugehen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Erhalt und Ergänzung der bestehenden randlichen Eingrünung
- Der nördlich vorhandene Gewässerlauf erhalten bleibt und ein Uferrandstreifen von mind. 5 m eingeplant werden.
- Verifizierung artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse, Vögel) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 14ff BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und auszugleichen ist. Der Ausgleich kann ggf. auf der östlich angrenzenden „Grünfläche“ erfolgen.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen,
zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Planung werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, sofern

- auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können,
- der nördlich vorhandene Gewässerlauf erhalten bleibt und ein Uferrandstreifen von mind. 5 m eingeplant werden,
- die hochwertigen Gehölzstrukturen erhalten und in die Planung integriert werden und
- der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

- **Zusammenfassung**

Die untersuchte Erweiterungsfläche befindet sich im nördlichen Anschluss an den Campingplatz Ludbrock Naturpark Hohe Mark, Holthäuser Straße.

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit ist eine Entwicklung derzeit ausschließlich in nördliche Richtung möglich. Hier befindet sich eine rund 1,5 ha große Grünlandfläche, die fast allseits üppig von Gehölzen eingerahmt ist. Im Nordwesten tritt ein unter der L 798 verrohrt geführter Gewässerlauf wieder zu Tage und verläuft im Plangebiet im Trapezprofil jedoch mit naturnaher Entwicklung.

Mit der Planung werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, sofern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können und hochwertige Biotopstrukturen (Gehölze) erhalten oder im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Da für die Fläche eine Funktion als essenzieller Nahrungsraum für planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden kann, sind frühzeitig Vorkommen planungsrelevanter Arten zu verifizieren.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind derzeit für die Entwicklungsfläche nicht erkennbar. Unbenommen hiervon ist die laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Bei Entwicklung der Fläche ist vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Anforderungen (Vögel, Fledermäuse) mit einem mittleren ökologischen Konfliktpotenzial zu auszugehen.

3.4.3 Sonderbaufläche Camping West



Abb. 18: Blick von Westen in den Erweiterungsbereich (Größe ca. 3,2 ha, vgl. Plan 1)

Zunächst wurde eine Entwicklungsfläche entlang des Campingplatzes in voller Länge (ca. 420 m) betrachtet. In Abwägung mit dem Flächenverbrauch erfolgte eine Flächenreduzierung von 4,5 ha auf 3,2 ha. Die neue Abgrenzung (ca. 300 m lang) wurde so gefasst, dass die vorhandene Starkstromleitung außerhalb des Erweiterungsbereiches liegt.

Die Fläche wird im Osten von der bestehenden Eingrünung begrenzt und umfasst eine ausschließlich ackerbaulich genutzte Fläche.

Der bestehende Campingplatz wird durch eine breite Hecke, die überwiegend aus bodenständigen Gehölzen, Richtung freier Landschaft aber aus Fichten gebildet wird.

- **Planungsvorgaben**
- RP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

- **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Schutzgut		Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose
Mensch	Bestand	– Keine Arbeits- oder Wohnfunktion im Erweiterungsbereich – Mit der Entwicklungsfläche ist eine Erweiterung der bestehenden Erholungsnutzung vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigungen auf diese zu erwarten sind, auch weil im Umfeld keine negativen Wirkfaktoren bestehen.
	Auswirkung	Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Bestand	– Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. – Der bestehende Campingplatz wird derzeit durch eine breite Hecke zur freien Landschaft eingegrünt. Diese Hecke besteht überwiegend aus bodenständigen Gehölzen, bzw. im Randbereich aus Fichten.
	Auswirkung	– Mit der Entwicklung der Fläche wird eine Ackerfläche mit nachrangiger ökologischer Qualität überplant. – Bei Inanspruchnahme der Hecke entsteht ein Eingriff mittlerer Intensität. Unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	Bestand	– Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung mit angrenzender Hecke ist eine Funktion als Brut- oder Nistplatz für Offenlandarten unwahrscheinlich. – Die Hecke hingegen könnten Brut- und Nisthabitatfunktion übernehmen und auch als Leitstruktur für jagende Fledermäuse dienen. – Eine Funktion als Teil-Nahrungshabitat für Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard) oder Spechte ist denkbar.
	Auswirkung	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden unter Beachtung der frühzeitigen Heckenanpflanzung und einer Bauzeitenregelung bei Rodung der vorhandenen Hecke keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.
Boden	Bestand	– Kein schutzwürdiger Boden – staunasser Boden: Pseudogley, stellenweise Podsol-Pseudogley oder Gley-Pseudogley, lehmige Sandböden, großflächige im gesamten Blattgebiet, geringer bis mittlerer Ertrag jedoch unsicher (25-40 Bodenwertpunkte), Bearbeitung zeitweise durch Vernässung erschwert, geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit – geringe Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
	Auswirkung	– Mit der Planung wird ein Boden mit mittlerer Funktionserfüllung und ohne ausgewiesene Schutzwürdigkeit überplant. Da durch die Nutzung kein besonders hoher Versiegelungsgrad zu erwarten ist, werden unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen, mit denen üblicherweise auch eine Extensivierung oder Aufwertung von Boden erfolgt, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wasser	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete – Grund- und Bodenwasser: geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität, geringe Wasserdurchlässigkeit, mittlere bis starke Staunässe, ausgeprägter Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung, GW bei 13-20, örtlich durch Bergsenkungen verändert. – Keine bestehenden Versiegelung – Erschwerte Grundwasserneubildung (wg. Pseudogley), daher laut Geologischem Dienst keine Niederschlagsversickerung möglich. <p>Mit der Entwicklung wird eine Fläche versiegelt, die für die Grundwasserneubildung eher von unbedeutender Funktion ist. Aufgrund des zu erwartenden geringen Versiegelungsanteils ist für das Schutzgut keine erheblich nachteilige Wirkung zu erwarten.</p>
Luft und Klima	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Offenlandfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet. Die umgebenden Gehölze wirken als Filter und Frischluftproduzenten. – Aufgrund der Lage besteht keine direkte Funktion im lufthygienischen Ausgleich für besiedelte Bereiche. <p>Somit werden mit der Entwicklung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Landschaft	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fläche nimmt einen Teil einer großen, in der Landschaft durch Hecken eingerahmte Ackerfläche ein. – Insgesamt weist die Landschaft aufgrund mittlerer struktureller Vielfalt, Eigenart und natürlicher Schönheit eine mittlere Landschaftsbildqualität auf.
	Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Mit der Erweiterung wird eine Fläche mit einer Nutzung ohne Fernwirkung überplant. Unter der Voraussetzung, dass wie bisher eine eingrünende Hecke (gerne nur bodenständige Gehölze) das künftige Campinggelände umgibt, wird keine nennenswerte visuelle Veränderung der Landschaft erfolgen <p>Aufgrund der kleinflächigen Veränderungen wird jedoch keine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes vorbereitet.</p>
Kultur und Sachgüter	Bestand / Auswirkung	<ul style="list-style-type: none"> – Im Erweiterungsbereich keine Vorkommen von Denkmälern oder Sichtbeziehungen zu Denkmälern – Östlich angrenzend Campingplatz (gleicher Eigentümer) <p>Mit der Erweiterung werden somit insgesamt keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den	Bestand / Auswirkung	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung ist mit einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Besondere Entwicklungstendenzen sind daher nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten bei Bedarf Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gerodet werden und eine neue eingrünende Hecke frühzeitig angelegt werden.
- Sollten Durchwege zwischen dem alten und dem neuen Campingplatz erforderlich werden, sollten lückigere Stellen bevorzugt werden.

- **Beschreibung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen,
zusätzliche technische Verfahren / Monitoring**

Mit der Planung werden keine voraussichtlich erheblichen Umwelt-
auswirkungen vorbereitet, sofern

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Land-
schaft ausgeglichen und
- da nach derzeitiger Einschätzung artenschutzrechtliche Ver-
botstatbestände gem. § 44 BNatSchG (ggf. unter Berücksich-
tigung, dass eine neue eingrünende Hecke frühzeitig ange-
pflanzt wird) ausgeschlossen werden können.

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich und
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Anga-
ben traten nicht auf.

- **Zusammenfassung**

Der 3,2 ha große Bereich im Anschluss an einen bestehenden Cam-
pingplatz im Westen Oer-Erkenschwicks umfasst eine ackerbaulich
genutzte Fläche. Der bestehende Campingplatz wird durch eine brei-
te Hecke, die überwiegend aus bodenständigen Gehölzen, Richtung
freier Landschaft aber aus Fichten gebildet wird, eingerahmt und ist
somit von der Entwicklungsfläche aus nicht einsehbar.

Die Schutzgutausprägung ist aufgrund der bestehenden agrarischen
Nutzung von insgesamt unbedeutender Funktionserfüllung.

Unter der Voraussetzung, dass die künftige Fläche frühzeitig eine
breite Eingrünung erhält und Gehölze (bei Bedarf) nicht in der Brut-
und Aufzuchtzeit gerodet / gefällt werden (vgl. § 39 BNatSchG) ist
nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44
BNatSchG auszugehen.

So ist unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung nachzeitigem
Kenntnisstand nicht von erheblich nachteiligen Wirkungen bei Vorha-
berealisation auszugehen. Zusätzliche technische Verfahren wurden
nicht erforderlich und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der
erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Unter der Voraussetzung, dass (bei Bedarf) die derzeit einrahmende
Hecke nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten gerodet wird und
durch eine neue eingrünende Hecke frühzeitig ersetzt wird, besteht
bei Entwicklung der Fläche ein geringes ökologisches Konfliktpoten-
zial.

3.5 Suchräume / Leitlinien für Kompensation

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung werden Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14ff BNatSchG vorbereitet. Diese sind vom Eingriffsverursacher gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB zu kompensieren. Diese sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. Sofern der Eingriff nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen werden kann, wird ein Ausgleich auf externen Flächen erforderlich.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Eingriff nicht bewertet werden, u.a. da Angaben zum konkreten Vorhaben noch nicht geregelt sind. Jedoch ist absehbar, dass verschiedene Eingriffe und somit auch entsprechende externe Maßnahmen erforderlich werden.

Um diese Maßnahmen einem ökologisch sinnvollen Konzept folgen zu lassen, hat die Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen, Suchräume für Kompensation bzw. Leitlinien für die Kompensation zu konkretisieren.

So werden nachfolgend der Biotopbestand, die planungsrechtlich zu beachtenden Schutzgebiete sowie die vom Kreis überregional zu beachtenden Kompensationsräume dargestellt.

Im Ergebnis werden Leitlinien formuliert, durch die sinnvolle Suchräume für Kompensationsmaßnahmen definiert werden.

• **Bestand**

Biotopbestand

 Nadelholzbestände (Kiefer / Fichte)

 Laubholzbestände

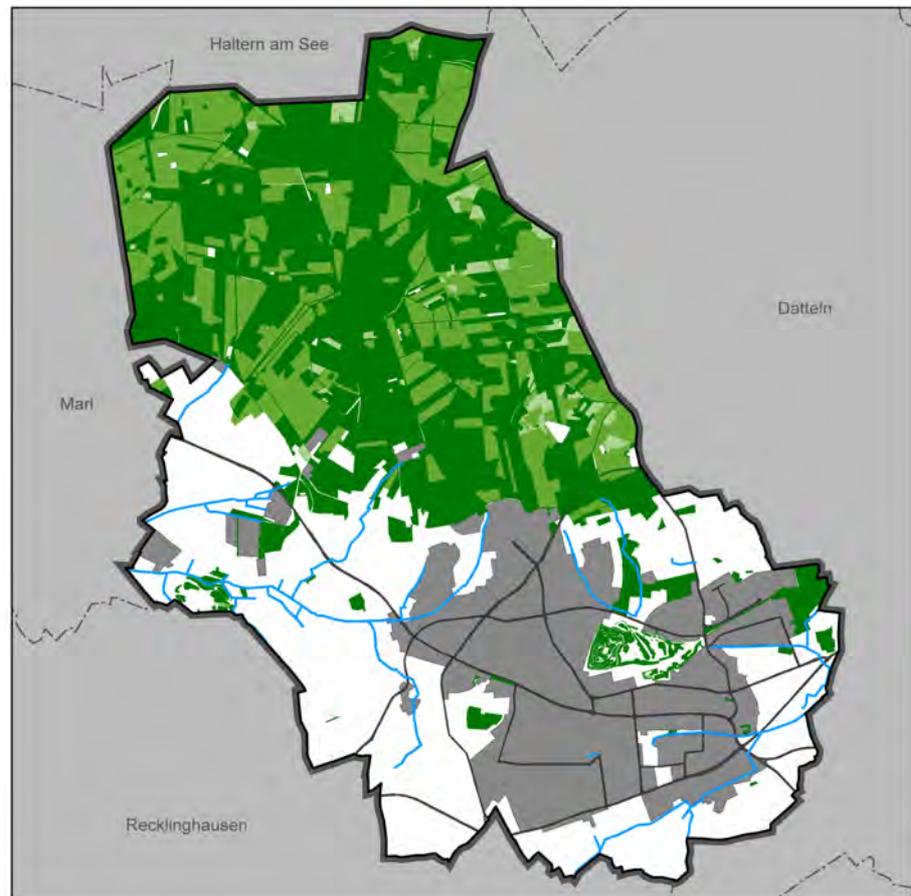
 Fließgewässer

Sonstiges

 Siedlungsbereich

 Überregionale Verkehrswege

 Stadtgrenze

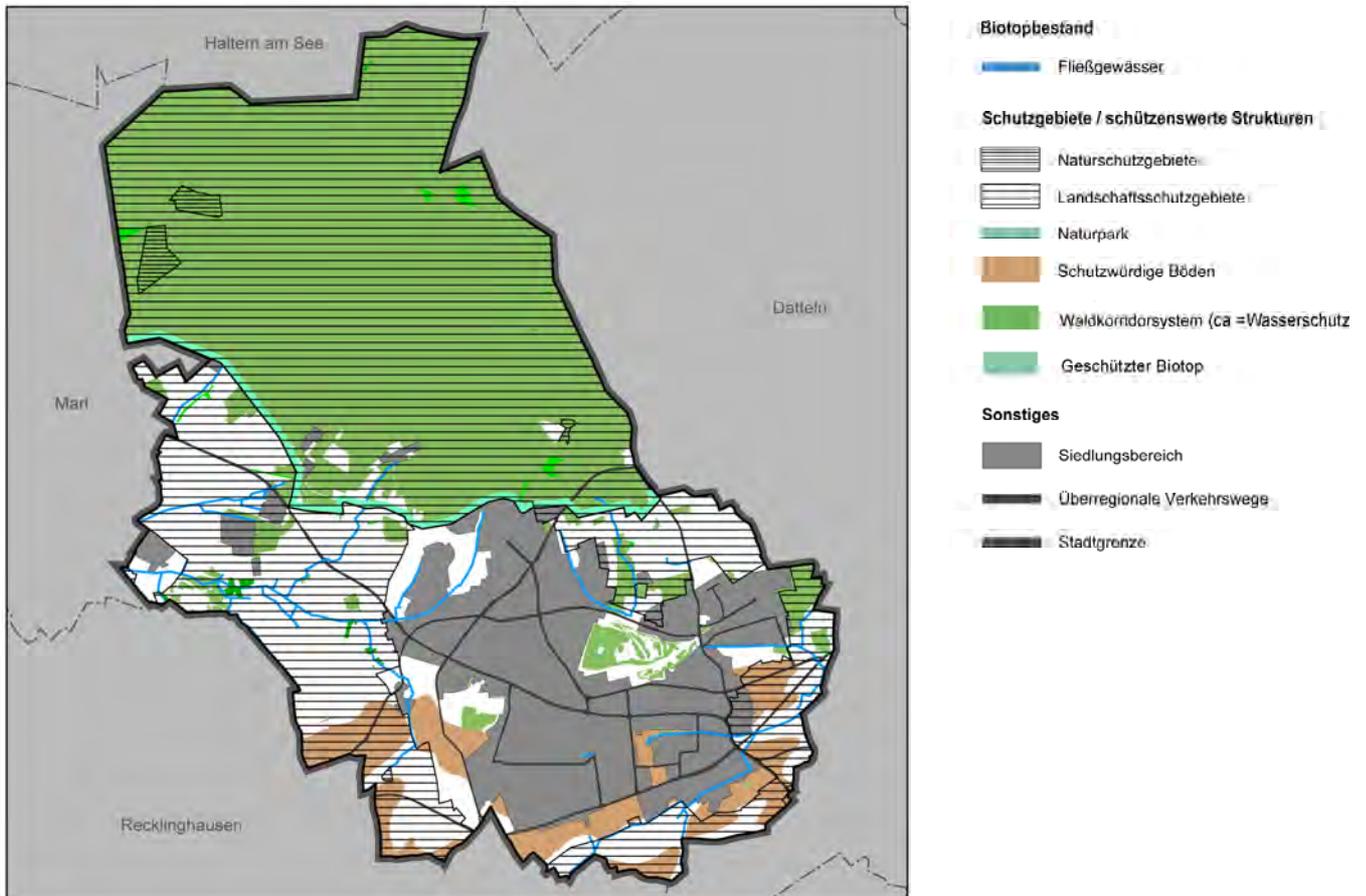


Zur Entwicklung eines Systems für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen erfolgte zunächst eine Zusammenstellung der vorhandenen Biotopstrukturen.

Für Oer-Erkenschwick sind dies insbesondere die großräumigen Waldbereiche (aufgeteilt in Laub- und Nadelwald), die Biotopvernetzenden Gewässer und die bereits durch Bebauung anthropogen weitestgehend überformten Siedlungsstrukturen.

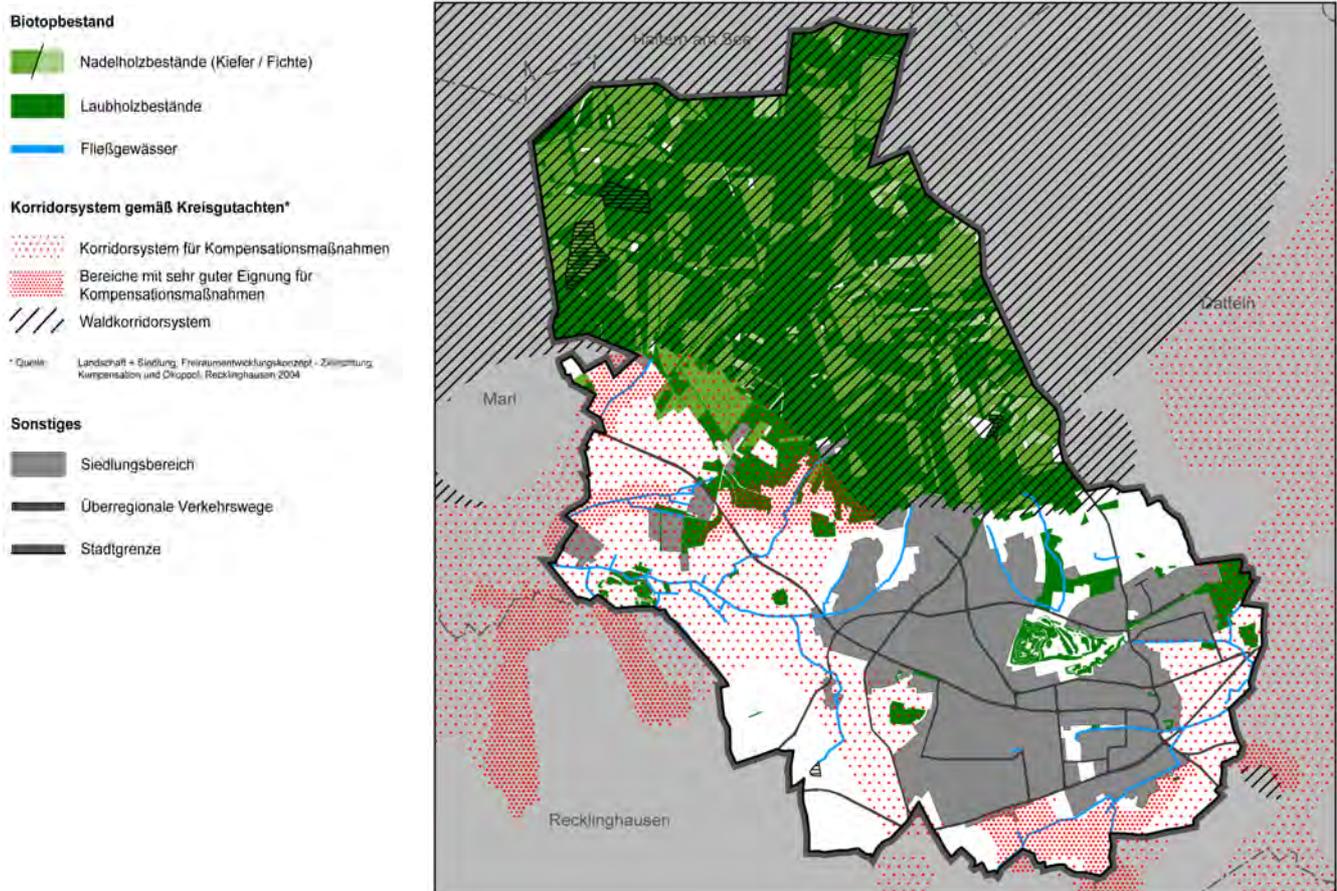
Im Norden dominieren die Waldbestände der Hohen Mark das Stadtgebiet, im südlichen Anschluss erstreckt sich das Stadtgebiet – mit dem durch das ehemalige Zechengelände eingeschnittenen Bereich und im verbleibenden Stadtgebiet erstrecken sich einige Wasserläufe, die teilweise in den Siedlungsbereich hineinragen.

• **Schutzgebiete**



Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Landschaftsschutzes / der Landschaftsverordnungen (die Vorgaben der derzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne wurden soweit möglich ebenfalls berücksichtigt, sind aber im Weiteren anzupassen) werden alle Schutzgebiete im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes aufgezeigt. Hierzu gehören großflächig, fast den gesamten Freiraum einnehmende Landschaftsschutzgebiete, kleinflächig im Norden vorhandene Naturschutzgebiete, der Naturpark Hohe Mark, der den nördlichen Waldbereich (Waldkorridorsystem des Kreises und in ungefähr gleicher Abgrenzung des Wasserschutzgebietes) umfasst sowie schutzwürdige Böden, die insbesondere im südlichen Stadtgebiet vorzufinden sind.

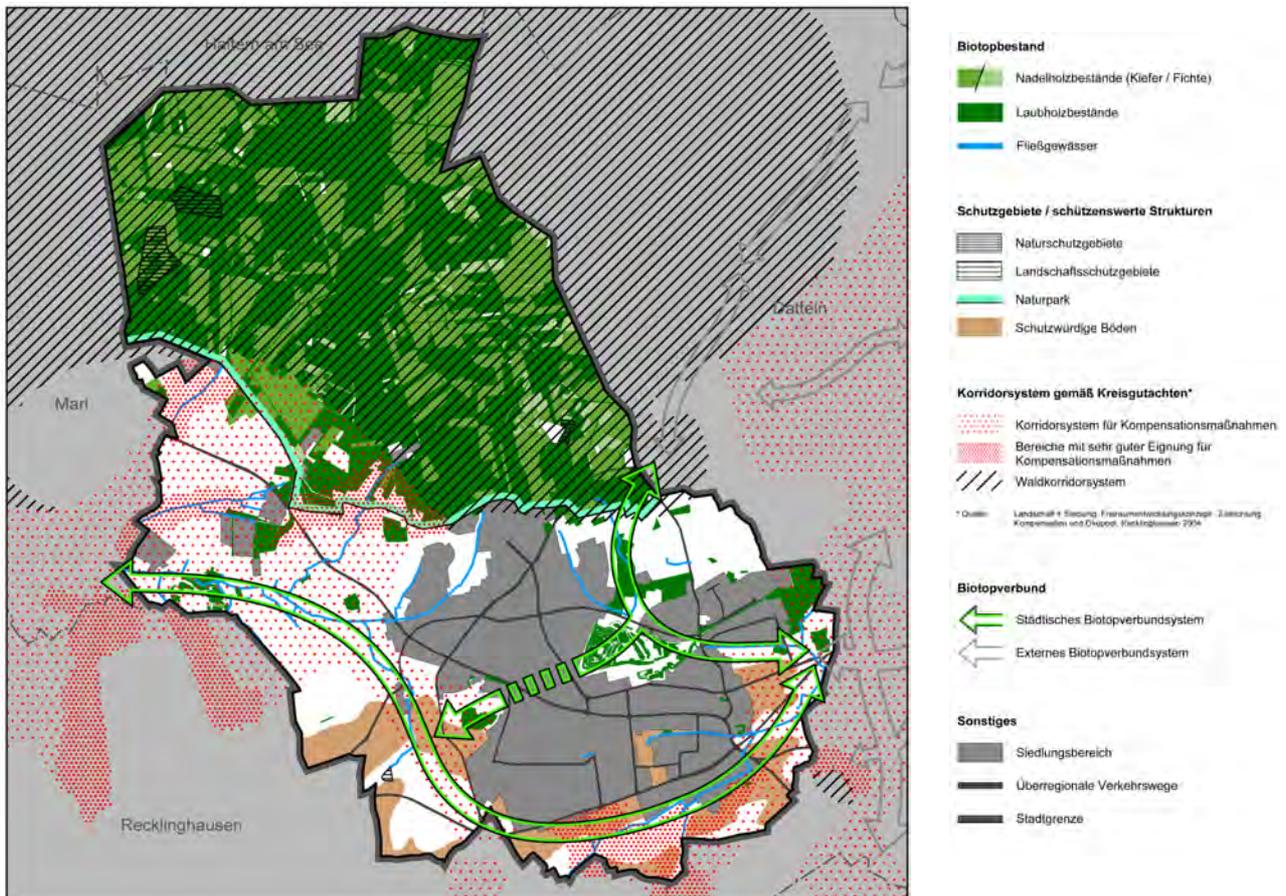
• **Biotopvernetzungskorridore**



Durch den Kreis Recklinghausen sind bereits in einem kreisweiten Konzept die Biotopvernetzungskorridore für die freie Landschaft (Punkte) sowie ein Waldkorridorsystems (Schraffur) dargestellt.

Bei der Suche von geeigneten Kompensationsflächen sind neben den vorhandenen Biotopstrukturen vor dem Hintergrund einer überregionalen Vernetzung von Biotopstrukturen diese Korridore zu beachten. Möglichkeiten zum Ausgleich ergeben sich hiernach insbesondere entlang von Gewässern und im Wald insgesamt.

• **Leitlinien für Kompensationsmaßnahmen**



Die obige Abbildung (vgl. auch Plan 15) umfasst alle im Vorfeld zusammengetragenen Informationen zum Bestand, den vorhandenen Schutzgebieten und dem überregionalen Biotopentwicklungskonzept. Zur Vervollständigung des Bildes wurde ein regionaler Biotopverbund ergänzt. Dieser berücksichtigt neben den regionalen und überregionalen Planungsvorgaben auch die regionale Siedlungsentwicklung. So ist mit diesem Biotopvernetzungskorridor eine Biotopvernetzung im Siedlungsumfeld aber auch innerhalb der Siedlung zu entwickeln. Diese könnte nicht nur im Sinne des Artenschutzes von hoher Bedeutung sein (Vernetzung von Lebensräumen) sondern beachtet auch die Aufwertung möglicher Naherholungsstrukturen und des lufthygienischen Ausgleichs (Freihalten von Flächen in der Hauptwindrichtung um West / Südwest).

Dieses Bild zeigt die nachfolgenden **Leitlinien für Kompensationsmaßnahmen** auf:

- Inanspruchnahme / Beeinträchtigung von Fließgewässern
Ausgleich im Bereich von Gewässern, die im Korridorsystem des Kreises und der örtlichen Biotopvernetzung liegen

- Inanspruchnahme / Beeinträchtigung schutzwürdigen Bodens
Eine Überplanung von im unmittelbaren Siedlungsbereich häufig vorkommende Plaggeneschen kann nicht grundsätzlich vermieden werden – zur Verringerung von Beeinträchtigungen sollten Kompensationsmaßnahmen im Bereich schutzwürdiger Böden innerhalb des Biotopvernetzungskorridors genutzt werden.

- Ersatzaufforstungsflächen
In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sind in der Stadt Oer-Erkenschwick Möglichkeiten zur Waldaufwertung von Nadel- in Laubwald zu prüfen. Insbesondere im Bereich der im Wald gelegenen Naturschutzgebiete sollte entsprechend des Pflege- und Entwicklungskonzeptes eine Waldaufwertung ermöglicht werden.

- Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
Bei der Kompensation sind Maßnahmen im Bereich des örtlichen und des überregionalen Biotopvernetzungskorridors des Kreises als bevorzugter Suchraum für Kompensationsmaßnahmen zu verfolgen. Hier sind großflächige Maßnahmen auf stadteigenen Flächen zu bevorzugen. Kleine Einzelflächen sollten vermieden werden, da die Umsetzung von Maßnahmen aufgrund von negativen Randeinflüssen und hohem Prüfaufwand oft nicht den gewünschten ökologischen Erfolg mit sich bringen.

4 Zusammenfassung

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. Die Ergebnisse hinsichtlich der Planungsauswirkungen sind im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Gemäß der Anlage 1 des BauGB sind im Umweltbericht neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen.

In den vorangehenden Punkten zur Analyse der neu im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen erfolgt jeweils abschließend eine Zusammenfassung, in der die wesentlichen Merkmale in den künftigen Entwicklungsflächen sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgeführt sind.

Besondere Bedeutung kommt dem Umweltbericht in der Flächennutzungsplanung die Betrachtung möglicher Alternativflächen

So wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung 23 Flächen mit rund 93 ha analysiert. 18 Flächen werden – teilweise mit reduzierter Flächengröße – mit in einem Umfang von 43 ha im Flächennutzungsplan als **künftige Entwicklungsflächen** aufgenommen.

Nachfolgend sind alle betrachteten (Alternativ-) Flächen aufgeführt. (Die Ermittlung zur Dimension der neuen Entwicklungsflächen ist Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.)

Potenzielle Wohnbauflächen		
Untersuchte Flächen	Erstein-schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1 Akazienweg (Plan 2)	5,5 ha	–
2 Bachstraße (Plan 11)	1,1 ha	1,1 ha
3 Ewaldstraße (Plan 8)	0,5 ha	0,5 ha
4 Fliederweg (Plan 3)	4,3 ha	2,4 ha
5 Im Bollwerk (Plan 13)	–	0,6 ha
6 Klein Erkenschwick Nord (Plan 9)	2,9 ha	2,9 ha
7 Klein Erkenschwick Süd (Plan 9)	2,1 ha	1,2 ha
8 Lohhäuser Straße (Plan 3)	2,3 ha	0,8 ha
9 Östlich Esseler Straße (Plan 7)	6,7 ha	6,7 ha
10 Sinsener Straße (Plan 6)	3,3 ha	–
11 Steinrapener Weg Ost (Plan 10)	1,3 ha	0,7 ha
12 Tulpenweg (Plan 2)	5,5 ha	3,9 ha
13 Wohnen im Park (Plan 8)	1,7 ha	1,7 ha
Gesamt	37,2 ha	22,8 ha

Potenzielle Gemischte Bauflächen

Untersuchte Flächen		Erstein- schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Steinrapener Weg West (Plan 10)	3,4 ha	–
2	Schüttacker (Plan 10) (Inanspruchnahme nur, wenn das GE Schüttacker entwickelt wird)	1,7 ha	1,7 ha
3	Nachnutzung Zechengelände (Plan 8)	2,5 ha	2,5 ha
Gesamt		7,6 ha	4,2 ha

Potenzielle Gewerbliche Bauflächen			
Untersuchte Flächen		Erstein- schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Dillenburg Nordost (Plan 5)	11,2 ha	5,2 ha
2	Dillenburg (Plan 4)	7,1 ha	–
3	Schüttacker Gewerbe (Plan 10)	6,0 ha	6,0 ha
4	Horneburger Straße (Plan 13)	8,8 ha	–
5	Südlich der L 511 (Plan 12)	14,0 ha	–
Gesamt		37,1 ha	11,2 ha

Potenzielle Sonderbauflächen			
Untersuchte Flächen		Erstein- schätzung	künftige Entwicklungsfläche
1	Sonderbaufläche Tourismus (Plan 2)	3,2 ha	2,3 ha
2	Sonderbaufläche Camping West (Plan 1)	1,5 ha	1,5 ha
3	Sonderbaufläche Camping Ost (Plan 1)	4,5 ha	3,2 ha
Gesamt		8,2 ha	7,0 ha

Mit der frühzeitige Betrachtung der Umweltbelange im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung konnten einige Fällen mit nachteiligen Auswirkungen frühzeitig aufgezeigt und durch Flächenreduktion oder vollständige Flächenrücknahme vermieden oder vermindert werden.

Während für Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen somit ggf. unter Beachtung von Einzelstrukturerhalt ein geringes bis mittleres ökologisches Konfliktpotenzial entwickelt werden konnte, besteht bei allen gewerblichen Bauflächen aufgrund von Flächenausdehnung, der Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft sowie der Art der Nutzung meist ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Die zusammenfassende Bewertung der Flächen sei den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen.

Die Betrachtung der planungsrelevanten Arten erfolgte vor dem Hintergrund, dass für Oer-Erkenschwick nach Aussage des LANUV vom 03.08.2011 keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind. Für die Entwicklungsflächen wurden daher Prognosen hinsichtlich aller planungsrelevanten Arten Oer-Erkenschwicks zusammengestellt.

Grundsätzlich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Dies kann für einige kleinere Flächen (z.B. Steinrapener Weg Ost) bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auf anderen Flächen kommen Strukturen mit hohem Habitatpotenzial vor (z.B. Bachstraße, Dillenburg Nordost). Für diese sind bei Inanspruchnahme der hochwertigen Strukturen ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesonderte Kartierungen ggf. mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erwarten.

Bei anderen Flächen können Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Klein Erkenschwicker Straße, Nachnutzung Zechengelände). Hier sind jedoch Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Erhalt einzelner Strukturen denkbar, um artenschutzrechtliche Belange ausreichend zu beachten.

Für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe (gem. § 14 BNatSchG) wurden im Sinne einer vorausschauenden Planung „Suchräume für Ökologische Ausgleichsflächen“ zusammengestellt. Die Lage ist Plan 15 zu entnehmen. Als Leitlinien wurde festgelegt:

Bei der Kompensation sind Maßnahmen im Bereich des örtlichen und des überregionalen Biotopvernetzungskorridors des Kreises als bevorzugter Suchraum für Kompensationsmaßnahmen zu verfolgen. Hier sind Maßnahmen auf stadteigenen Flächen zu bevorzugen.

Eine Überplanung von schutzwürdigem Plaggenesch kann aufgrund der siedlungsnahen Lage nicht immer vermieden werden – zur Verringerung von Beeinträchtigungen sollten Kompensationsmaßnahmen im Bereich gleichwertiger schutzwürdiger Böden innerhalb des Biotopvernetzungskorridors erfolgen.

Bei Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW in der Stadt Oer-Erkenschwick Möglichkeiten zur Waldaufwertung von Nadel- in Laubwald zu prüfen.

Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung mit den neu ausgewiesenen Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden daher nicht erforderlich.

Die Stadt Oer-Erkenschwick verfolgt somit für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes von ca. 15 Jahren eine vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gemäßigte Siedlungsflächenentwicklung unter weitmöglichster Schonung des Freiraums.